



Reader **für Mitarbeitende**

Aufsichtspflicht

Für Gemeinde, Sportverein, Angelverein, Feuerwehr, Freizeiten und Reisen – Recht, Praxis, Checklisten, Dokumentation und Kinderschutz¹

Matthias Boeddinghaus und Claude KI – Oktober 2026

Das Wichtigste auf einer Seite.....	3
Teil A – Grundlagen.....	4
Teil B – Besondere Gruppen.....	12
Teil C – Die großen Gefahrenfelder.....	15
Teil D – Die Bereiche.....	23
Teil E – Reisen und Freizeiten.....	28
Teil F – Werkzeuge.....	34

¹Herausgeber: Ohofer Gemeinschaftsverband e.V. (OGV) · TCG-Ohof, Meinersen-Ohof; Rechtsstand: Oktober 2026 · gilt für ganz Deutschland · Besonderheiten der Bundesländer sind als ♦ Länderregel markiert | Dieser Reader ist eine Arbeitshilfe. Er ersetzt keine Rechtsberatung.

Das Wichtigste auf einer Seite

Wer Kinder oder Jugendliche betreut, hat Aufsichtspflicht. Das gilt in der Jungschar, im Training, am Angelteich, in der Jugendfeuerwehr und auf jeder Reise. Das klingt nach Last. Es ist aber vor allem gesunder Menschenverstand mit System.

Zehn Sätze, die immer passen

1. Du musst wissen, wo deine Leute sind und was sie gerade tun.
2. Aufsicht entsteht ohne Unterschrift – sobald Eltern ihr Kind zu euch schicken.
3. Kein Gesetz schreibt genau vor, wie Aufsicht geht. Maßstab ist ein vernünftiger, sorgfältiger Leiter.
4. Je jünger, je gefährlicher, je größer die Gruppe – desto enger die Aufsicht.
5. Die fünf Pflichten: informieren, Gefahren beseitigen, belehren, beaufsichtigen, eingreifen.
6. Wasser, Straße, Nacht und Feuer brauchen eigene Regeln und eigene Erlaubnis der Eltern.
7. Plane immer mit mindestens zwei Mitarbeitenden.
8. Wer seine Pflichten erfüllt, haftet nicht. Unfälle passieren trotzdem – sie sind dann kein Versagen.
9. Schreib Belehrungen, Absprachen und Vorfälle kurz auf.
10. Schutz geht vor Zusammenhalt. Bei Gewalt oder Missbrauch holst du sofort Hilfe.

Der Reader ist so gebaut, dass er für fast jede Lage passt.

- Teil A erklärt die Grundlagen.
- Teil B schaut auf besondere Gruppen, zum Beispiel Menschen mit Behinderung.
- Teil C behandelt die großen Gefahrenfelder – einschließlich Kindeswohlgefährdung.
- Teil D geht durch die Bereiche – Kirche, Sport, Angeln, Feuerwehr und mehr.
- Teil E ist das Reise-Handbuch.
- Teil F enthält Dokumentation mit Vorlagen, Checklisten, eine Länderübersicht und die wichtigsten Nummern.

Der Reader gilt für ganz Deutschland. Die meisten Regeln sind Bundesrecht: BGB, Strafgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfe, Jugendschutz, Straßenverkehr, Infektionsschutz, Datenschutz.

Wo die Bundesländer eigene Regeln haben, steht ein blauer Kasten mit der Kennzeichnung ♦ **Länderregel**. Kapitel 35 fasst alle Länderthemen in einer Tabelle zusammen.

Der Reader nimmt das Memo „Aufsichtspflicht“ aus dem OGV sinngemäß auf.² Er ergänzt es um Gesetze, Urteile und Arbeitshilfen. Alles ist auf den Stand Oktober 2026 gebracht.

²M. Boeddinghaus, Memo „Aufsichtspflicht“ (Nachtrag zur Diskussion über den Schwimmbadbesuch mit Kindern), OGV, o. J.

Teil A – Grundlagen

1. Was Aufsichtspflicht bedeutet

Aufsichtspflicht heißt: Die dir anvertrauten Minderjährigen sollen selbst keinen Schaden nehmen. Und sie sollen anderen keinen Schaden zufügen.³ Beides gehört zusammen. Das Kind soll sich nicht verletzen. Es soll aber auch nicht das Auto des Nachbarn zerkratzen.

Aufsichtsbedürftig sind alle Menschen unter 18 Jahren.⁴ Auch Volljährige können aufsichtsbedürftig sein. Das ist der Fall, wenn ihr geistiger oder körperlicher Zustand es erfordert.⁵ Dazu mehr in Kapitel 8.

Was das Gesetz regelt – und was nicht

Es gibt kein „Aufsichtsgesetz“. Das Bürgerliche Gesetzbuch regelt vor allem die Folgen: Wer haftet, wenn die Aufsicht verletzt wurde?⁶ Wie gute Aufsicht konkret aussieht, steht dort nicht.

Das ist Absicht. Mitarbeitende sollen pädagogisch handeln können. Der Bundesgerichtshof hat das so gesagt: Kinder müssen nicht von jedem gefährlichen Gegenstand ferngehalten werden. Oft ist es besser, sie zum verantwortungsvollen Umgang damit zu erziehen.⁷

Maßstab ist deshalb eine Frage: Was hätte ein verständiger Jugendleiter in dieser Lage vernünftigerweise getan?⁸ Niemand muss allwissend sein. Aber jeder muss das Zumutbare tun.

Die drei Kontrollfragen

Weiß ich, wo die mir Anvertrauten sind und was sie tun?

Habe ich die nötigen Vorkehrungen zum Schutz der Kinder und Dritter getroffen?

Habe ich in dieser Situation alles Zumutbare getan, um Schäden zu verhindern?⁹

2. Wie Aufsichtspflicht entsteht

Die Kette: Eltern – Träger – Mitarbeitende

Ursprünglich haben die Eltern die Aufsicht. Sie gehört zur Personensorge.¹⁰ Eltern können einen Teil davon weitergeben. Das geschieht an den Träger: die Kirchengemeinde, den Verein, die Feuerwehr. Der Träger gibt die Aufsicht an seine Mitarbeitenden weiter.¹¹

Dafür braucht es keine Form. Es reicht, dass Eltern wissen, wohin ihr Kind geht, und es hingehen lassen.¹² Wer zur Gruppenstunde kommt, ist also unter deiner Aufsicht – auch ohne Unterschrift.

Eine schriftliche Anmeldung ist trotzdem klug. Sie beweist, was vereinbart wurde. Für Freizeiten, Übernachtungen, Baden und Ausflüge ohne Leitung ist sie Pflichtprogramm.

³A. Frick, „Aufsichtspflicht“, in: TEC Heft 4/2002, S. e-12 bis e-14, S. e-13

⁴Die Aufsichtsbedürftigkeit endet mit der Volljährigkeit (§ 2 BGB); vgl. M. Luig (Landesjugendamt Rheinland-Pfalz), „Haftung und Aufsichtspflicht in Einrichtungen der offenen Jugendarbeit“, o. J..

⁵§ 832 Abs. 1 BGB spricht ausdrücklich von Personen, die „wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedürfen“.

⁶§ 832 BGB – Haftung des Aufsichtspflichtigen, Text z. B. unter <https://dejure.org>.

⁷BGH, NJW 1976, 1684; zitiert nach A. Frick, „Aufsichtspflicht“, in: TEC Heft 4/2002, S. e-12 bis e-14, S. e-13.

⁸BGH, NJW 1984, 2574; zitiert nach M. Luig (Landesjugendamt Rheinland-Pfalz), „Haftung und Aufsichtspflicht in Einrichtungen der offenen Jugendarbeit“, o. J..

⁹Nach A. Frick, „Aufsichtspflicht“, in: TEC Heft 4/2002, S. e-12 bis e-14, S. e-14.

¹⁰§§ 1626, 1631 Abs. 1 BGB.

¹¹Vertragliche Übernahme nach § 832 Abs. 2 BGB; die Übertragungskette über den Träger genügt, vgl. M. Luig (Landesjugendamt Rheinland-Pfalz), „Haftung und Aufsichtspflicht in Einrichtungen der offenen Jugendarbeit“, o. J..

¹²A. Frick, „Aufsichtspflicht“, in: TEC Heft 4/2002, S. e-12 bis e-14, S. e-12.

Aufsicht kraft Gesetz und kraft Vertrag

Lehrkräfte und Erzieherinnen haben Aufsicht kraft Gesetz oder Dienstvertrag. Ehrenamtliche in Gemeinde und Verein haben sie kraft Vertrag – ausdrücklich oder stillschweigend. Die Pflichten im Alltag sind fast gleich.

Gefälligkeit: Nachbarskinder, Geburtstage, Fahrgemeinschaften

Nicht jede Gefälligkeit macht dich zum Aufsichtspflichtigen. Gerichte unterscheiden. Spielen Kinder gegenseitig beieinander, entsteht nicht automatisch ein Vertrag über die volle Aufsicht.¹³ Wer aber Kinder zum Geburtstag einlädt, übernimmt für diese Zeit die Aufsicht.¹⁴ Faustregel: Wer ein Kind für längere Zeit oder für eine Unternehmung übernimmt, hat die Aufsicht.

Beginn und Ende

Die Aufsicht gilt für die vereinbarte Zeit und den vereinbarten Ort. Klare Absprachen verhindern Streit.¹⁵

- **Beginn:** mit dem vereinbarten Start oder mit der Übergabe an die Leitung. Bringen Eltern ihr Kind viel früher, beginnt die Aufsicht rechtlich oft noch nicht. Seht ihr das Kind aber allein vor der Tür, holt es herein. Alles andere wäre im Ernstfall schwer zu vertreten.
- **Ende:** mit der vereinbarten Zeit oder der Übergabe. Wird ein Kind nicht abgeholt, endet die Aufsicht **nicht**. Ihr bleibt, bis es übergeben ist.
- **Heimweg:** Ob ein Kind allein gehen darf, entscheiden die Eltern. Fragt es im Anmeldebogen ab.
- **Ortswechsel:** Bei jedem Ortswechsel neu durchzählen.

3. Wer Aufsicht führen darf

Kein gesetzliches Mindestalter

Kein Gesetz nennt ein Mindestalter für Aufsichtspersonen. Entscheidend ist die Eignung. In älteren Arbeitshilfen steht, unter 16-Jährige könnten „per Gesetz“ keine Aufsicht führen.¹⁶ Eine solche Regel gibt es nicht. Richtig ist: Je jünger der Mitarbeitende, desto genauer muss der Träger hinsehen.

Geeignet ist, wer

- die nötige geistige, persönliche und charakterliche Reife hat,
- eingewiesen und informiert wurde,
- sich gegenüber der Gruppe durchsetzen kann,
- Anfang, Umfang und Ende seiner Aufgabe kennt.¹⁷

Minderjährige Mitarbeitende brauchen das Einverständnis ihrer eigenen Eltern. Die Eltern der Teilnehmenden sollen wissen, wer ihre Kinder betreut.

Juleica

Die Jugendleiter-Card (Juleica) ist der bundesweit einheitliche Ausweis für ehrenamtliche Jugendleiterinnen und Jugendleiter. Sie gibt es in der Regel ab 16 Jahren, in begründeten Ausnahmen ab 15. Voraussetzung ist eine Ausbildung nach den Standards des jeweiligen Landes, meist mit Erste-Hilfe-Kurs. Sie gilt höchstens drei Jahre und wird online über juleica.de beantragt.¹⁸ Die Juleica ist keine Erlaubnis zur Aufsicht. Sie zeigt aber: Diese Person ist geschult.

¹³BGH, NJW 1968, 1874; Zusammenstellung „Aufsichtspflicht – Urteile“, Jota-Rechtsanwälte, Hüttenberg/Gießen, 2013 (Fundstellen dort; nicht im Original geprüft).

¹⁴OLG Celle, NJW-RR 1987, 1384; Zusammenstellung „Aufsichtspflicht – Urteile“, Jota-Rechtsanwälte, Hüttenberg/Gießen, 2013 (Fundstellen dort; nicht im Original geprüft).

¹⁵Arbeitshilfe „Aufsichtspflicht von Trägern und Mitarbeiter/innen“ (Datei Aufsichtspflicht_de.pdf, Quelle unbekannt), Abschnitt „Beginn und Ende“.

¹⁶So z. B. „Aufsichtspflicht für Gruppenleiter“, Karl-Leisner-Jugend, o. J., S. 2.

¹⁷Kriterien nach „Aufsichtspflicht für Gruppenleiter“, Karl-Leisner-Jugend, S. 4.

♦ LÄNDERREGEL Juleica-Ausbildung

Umfang und Inhalte der Ausbildung legen die Länder fest. Beispiele: Bremen mindestens 30 Stunden, Bayern mindestens 34 Zeitstunden, Niedersachsen mindestens 50 Zeitstunden plus Erste Hilfe.¹⁹

Zuständig sind der Landesjugendring und das örtliche Jugendamt. Viele Länder knüpfen Vergünstigungen und die Freistellung von der Arbeit an die Juleica (Kapitel 25).

Erweitertes Führungszeugnis

Träger der freien Jugendhilfe vereinbaren mit dem Jugendamt, für welche Tätigkeiten Ehrenamtliche ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.²⁰ Maßstab sind Art, Intensität und Dauer des Kontakts. Wer übernachtet oder regelmäßig Gruppen leitet, gehört fast immer dazu. Für Ehrenamtliche ist das Zeugnis mit Bestätigung des Trägers in der Regel gebührenfrei.

Aufsicht weitergeben (Delegation)

Die Aufsicht lässt sich im Team weitergeben. Wer delegiert, bleibt aber für zwei Dinge verantwortlich: die richtige Auswahl und eine gute Einweisung.²¹ An Fremde außerhalb des Teams gebt ihr die Aufsicht nicht ohne Einwilligung der Eltern weiter. Das Memo sagt es deutlich: Die Aufsicht kann nicht einfach an Dritte weitergereicht werden.²²

Ein Bademeister, ein Busfahrer oder ein Museumsführer übernimmt mit dem Ticket nicht eure Aufsicht.²³ Ein Kind aus der Gruppe soll nur im echten Notfall kurz Verantwortung übernehmen.

4. Wie eng die Aufsicht sein muss

Das Maß der Aufsicht richtet sich nach dem Einzelfall. Gerichte schauen auf diese Punkte:²⁴

Faktor	Aufsicht wird enger, wenn ...	Aufsicht wird lockerer, wenn ...
Alter und Reife	die Kinder jung oder unreif sind	die Jugendlichen älter und erfahren sind
Eigenart des Kindes	ein Kind impulsiv ist, Regeln testet oder eine Einschränkung hat	ein Kind zuverlässig und vernünftig ist
Gefahr der Aktion	Wasser, Straße, Feuer, Werkzeug, Höhe im Spiel sind	die Aktivität harmlos ist
Ort	der Ort fremd, unübersichtlich oder gefährlich ist	der Ort bekannt und gesichert ist
Gruppengröße	die Gruppe groß ist	die Gruppe klein ist
Team	wenige Mitarbeitende da sind	mehrere da sind und Aufgaben verteilt wurden

¹⁸<https://www.juleica.de>; zu Alter und Gültigkeit z. B. Juleica-Richtlinien Bremen (Amtsblatt Bremen 2018, Nr. 196) und Bayerische Juleica-Qualitätsstandards vom 25.10.2023.

¹⁹Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen 2018, Nr. 196, Richtlinien Juleica, Nr. 2.2.1; Bayerische Juleica-Qualitätsstandards vom 25.10.2023; Juleica-Runderlass Niedersachsen vom 05.03.2010.

²⁰§ 72a SGB VIII, Text z. B. unter <https://dejure.org>.

²¹„Aufsichtspflicht für Gruppenleiter“, Karl-Leisner-Jugend, S. 4.

²²M. Boeddinghaus, Memo „Aufsichtspflicht“ (Nachtrag zur Diskussion über den Schwimmbadbesuch mit Kindern), OGV, o. J..

²³Arbeitshilfe „Aufsichtspflicht – mit einem Fuß im Knast?“, Grundsatz 6 (CVJM-Arbeitshilfe, Kap. 7, S. 33).

²⁴Aufzählung nach M. Luig (Landesjugendamt Rheinland-Pfalz), „Haftung und Aufsichtspflicht in Einrichtungen der offenen Jugendarbeit“, o. J. und A. Frick, „Aufsichtspflicht“, in: TEC Heft 4/2002, S. e-12 bis e-14.

Faktor	Aufsicht wird enger, wenn ...	Aufsicht wird lockerer, wenn ...
Vorbereitung	nicht belehrt wurde	gründlich belehrt und geprüft wurde

Faustwerte nach Alter

Die folgenden Werte sind Orientierung, keine Gesetze. Sie stammen aus Urteilen und Praxis.

- **Unter 6 Jahren:** ständige Aufsicht in Sicht- oder Hörweite. Ein Gericht hielt bei einem vierjährigen Kind Kontrollen alle 10 bis 15 Minuten im eingezäunten Garten für nötig.²⁵
- **6 bis 10 Jahre:** Ein normal entwickeltes Kind muss beim Spielen nicht ständig beobachtet werden. Ihr müsst aber wissen, wo es ist, und regelmäßig nachsehen.²⁶
- **10 bis 14 Jahre:** mehr Freiraum, aber klare Grenzen. Kleingruppen ohne Leitung nur mit Erlaubnis der Eltern, mit Treffpunkt und Uhrzeit.
- **14 bis 17 Jahre:** viel Eigenverantwortung möglich. Bei Alkohol, Nacht, Wasser und Fahrzeugen bleibt die Aufsicht eng.

Betreuungsschlüssel

Eine gesetzliche Zahl gibt es nicht. Bewährt haben sich diese Werte:²⁷

Situation	Empfehlung
Gruppenstunde, Freizeit, Wanderung	etwa 1 Mitarbeitende/r auf 8 Teilnehmende
Erhöhte Gefahr (Baden, Bergtour, Kanu)	etwa 1 auf 6
Schwimmen mit Teens	etwa 1 auf 6 bis 10
Kinder mit hohem Unterstützungsbedarf	nach Bedarf bis 1 zu 1
Immer	mindestens zwei Mitarbeitende

Wer sich mit einer zu großen Gruppe übernimmt, kann gerade dadurch seine Aufsicht verletzen.²⁸ Fehlen Leute, verkleinert das Programm – nicht die Aufsicht.

5. Die fünf Pflichten

Das Memo und die Arbeitshilfen beschreiben dieselben Bausteine.²⁹ Sie bauen aufeinander auf.

1. Informieren

Vorher wissen, mit wem und wo du unterwegs bist.

- **Teilnehmende:** Alter, Krankheiten, Allergien, Medikamente, Schwimmfähigkeit, Ängste, Besonderheiten, Erreichbarkeit der Eltern, wer abholen darf.

²⁵AG Ansbach, 1 C 624/92, Urteil vom 02.04.1993; Zusammenstellung „Aufsichtspflicht – Urteile“, Jota-Rechtsanwälte, Hüttenberg/Gießen, 2013 (Fundstellen dort; nicht im Original geprüft).

²⁶Vgl. BGH, NJW 1984, 2574; Zusammenstellung „Aufsichtspflicht – Urteile“, Jota-Rechtsanwälte, Hüttenberg/Gießen, 2013 (Fundstellen dort; nicht im Original geprüft).

²⁷S. Horn (VCP Württemberg), „Aufgepasst! Aufsichtspflicht in der Jungschararbeit“, S. 48; T. Weirich, „Da kann man leicht baden gehen“, TEC Heft 02/2010, S. e-137.

²⁸Horn, a. a. O., S. 48.

²⁹M. Boeddinghaus, Memo „Aufsichtspflicht“ (Nachtrag zur Diskussion über den Schwimmbadbesuch mit Kindern), OGV, o. J.; A. Frick, „Aufsichtspflicht“, in: TEC Heft 4/2002, S. e-12 bis e-14, S. e-13; „Aufsichtspflicht – mit einem Fuß im Knast?“, Grundsatz 4.

- **Ort:** Notausgänge, Feuerlöscher, Verbandkasten, nächste Klinik, Handyempfang, Gefahren im Gelände.
- **Aktion:** Was kann schiefgehen? Was braucht es dafür?

Fragt die Eltern, nicht die Kinder. Kinder antworten aus Scham oder Übermut oft falsch.³⁰

2. Gefahren beseitigen

Was sich einfach beseitigen lässt, wird beseitigt: die Scherbe, der rostige Nagel, das offene Fenster im Obergeschoss, das lose Kabel. Mitarbeitende dürfen selbst keine Gefahren schaffen.³¹

3. Belehren und warnen

Was bleibt, wird erklärt. Gute Belehrungen sind kurz, begründet und altersgerecht. Sie kommen direkt vor der Aktion. Eine lange Belehrung am ersten Tag kommt nur zum Teil an – ein erfahrener Freizeitleiter schätzt, dass zwei Drittel verloren gehen.³²

- Kinder warnt ihr auch vor Alltagsgefahren: Herd, Messer, Straße, Steinewerfen.
- Jugendliche warnt ihr vor dem Nicht-Alltäglichen: Spiritus, Axt, unbekannte Gewässer, Bergwege, Alkohol.³³
- Prüft, ob es angekommen ist. Ein kurzes Quiz ist besser als „Alles klar?“.
- Vorsicht vor der „falschen Belehrung“: Wer die verbotene Höhle spannend ausmalt, lädt zum Erkunden ein.³⁴

4. Beaufsichtigen

Regeln reichen nicht. Du musst kontrollieren, ob sie eingehalten werden. Das heißt nicht, neben jedem Kind zu stehen. Es heißt: Stichproben, Rundgänge, Zählen – besonders in freien Zeiten ohne Programm.

5. Eingreifen

Wird es gefährlich, greifst du ein: ruhig, klar, sofort. Bei wiederholten Verstößen folgen Konsequenzen (Kapitel 7).

Beispiel: Steilküste am Zeltplatz

Ihr warnt die Kinder vor den Klippen. Ihr stellt die Regel auf: Niemand geht dorthin. Ihr seht regelmäßig nach, vor allem in der Freizeit. Ihr greift ein, wenn sich jemand nähert. Fehlt einer dieser Schritte, ist die Aufsicht verletzt.³⁵

6. Haftung, Strafrecht und Versicherung

Wann du zivilrechtlich haftest

Haftung setzt Schuld voraus. Du haftest nur, wenn du eine Pflicht vorsätzlich oder fahrlässig verletzt hast.³⁶ Wer seine Aufsicht erfüllt hat, haftet nicht. Wer einen Schaden nicht hätte verhindern können, auch nicht.³⁷

³⁰T. Weirich, „Da kann man leicht baden gehen – Aufsichtspflicht rund ums Wasser“, TEC Heft 02/2010, S. e-136.

³¹A. Frick, „Aufsichtspflicht“, in: TEC Heft 4/2002, S. e-12 bis e-14, S. e-13.

³²GruppenleiterLeitfaden.de, „Wichtige Belehrungen“, S. 1 (Erfahrungswert, keine Studie).

³³„Aufsichtspflicht für Gruppenleiter“, Karl-Leisner-Jugend, S. 5.

³⁴„Aufsichtspflicht – mit einem Fuß im Knast?“, Grundsatz 4.

³⁵Beispiel nach Horn, a. a. O., S. 48.

³⁶§ 823 BGB, Text z. B. unter <https://dejure.org>.

³⁷§ 832 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Wichtig ist die Beweislast. Schadet ein Kind einem Dritten, wird vermutet, dass die Aufsicht verletzt war. Du musst zeigen, dass du richtig beaufsichtigt hast.³⁸ Deshalb lohnen sich Notizen: Wer wurde wann worüber belehrt? Was wurde vereinbart?

Fahrlässigkeit	Was das heißt	Beispiele
leicht	ein Versehen, das auch Sorgfältigen passiert	Eine Leiterin kann nicht gleichzeitig im Schwimmer- und Nichtschwimmerbecken sein. Ein Geländespiel wird nur von der Zentrale aus betreut.
grob	missachtet, was jedem einleuchten muss	Sonnen abseits der Gruppe im Freibad. Bei der Bergtour vorneweg laufen und die Letzten vergessen. Spiel mit Feuerwerk erlauben. ³⁹

Wer am Ende zahlt

- **Krankenkasse:** Sie trägt die Behandlung eines verletzten Kindes – unabhängig von Schuld.
- **Haftpflichtversicherung:** Sie zahlt bei berechtigten Ansprüchen Dritter und wehrt unberechtigte ab. Der Träger sollte eine Vereins- oder Veranstalterhaftpflicht haben, die Ehrenamtliche einschließt.
- **Unfallversicherung:** Sie zahlt bei Unfällen der Versicherten. Teilnehmende von Freizeiten sind gesetzlich meist **nicht** unfallversichert – anders als in Schule und Kita. Ausnahme ist zum Beispiel die Feuerwehr (Kapitel 22).
- **Sammelverträge der Länder:** Die meisten Bundesländer versichern Ehrenamtliche nachrangig gegen Unfall und oft auch gegen Haftpflicht. Diese Verträge greifen nur, wenn kein anderer Schutz besteht. Teilnehmende sind darüber in der Regel nicht versichert.⁴⁰

♦ LÄNDERREGEL Ehrenamts-Sammelversicherung

Jedes Land regelt Umfang und Bedingungen selbst. Eine Anmeldung ist meist nicht nötig. Informationen gibt die Ehrenamts-Seite eures Landes.

Beispiel Niedersachsen: Haftpflicht bis 5 Mio. Euro für Personen- und Sachschäden, 150 Euro Selbstbeteiligung; seit 1. September 2026 zusätzlich eine Pkw-Einsatzversicherung.⁴¹

Beispiele Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz: Sammelverträge über den Ecclesia-Versicherungsdienst, ausdrücklich nachrangig; Betreute und Teilnehmende sind nicht mitversichert.⁴²

Gesetzliche Unfallversicherung für Mitarbeitende

Ehrenamtliche in öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften – etwa in einer evangelischen oder katholischen Kirchengemeinde – sind kraft Gesetz unfallversichert.⁴³ Für Ehrenamtliche in privaten Vereinen gilt das nur in bestimmten Fällen.⁴⁴ Vereine sollten deshalb eine Gruppen-Unfallversicherung prüfen.

³⁸§ 832 Abs. 1 Satz 2 BGB („Entlastungsbeweis“); A. Frick, „Aufsichtspflicht“, in: TEC Heft 4/2002, S. e-12 bis e-14, S. e-14.

³⁹Beispiele nach „Aufsichtspflicht für Gruppenleiter“, Karl-Leisner-Jugend, S. 6–7.

⁴⁰BMAS, „Zu Ihrer Sicherheit – Unfallversichert bei ehrenamtlicher Tätigkeit und bürgerschaftlichem Engagement“ (A 327): „die meisten Bundesländer“ stellen Gruppenunfallversicherungsschutz zur Verfügung, häufig ergänzt durch Haftpflicht-Sammelverträge.

⁴¹Freiwilligenserver Niedersachsen, „Versichert im Ehrenamt“, <https://www.freiwilligenserver.de/infoservice/versichert-im-ehrenamt> (abgerufen 14.10.2026).

⁴²Flyer „Sicherheit für bürgerschaftlich Engagierte“ der Länder Brandenburg (2020), Mecklenburg-Vorpommern (2023) und Rheinland-Pfalz (2024).

⁴³§ 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b SGB VII.

Haftungsprivileg für Ehrenamtliche

Seit dem 1. Januar 2026 gilt: Ehrenamtliche Vereinsmitglieder und Organmitglieder haften dem Verein nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Voraussetzung ist, dass ihre Vergütung 3.300 Euro im Jahr nicht übersteigt. Haften sie einem Dritten, können sie vom Verein verlangen, freigestellt zu werden – außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.⁴⁵ Für Ehrenamtliche, die nicht Mitglied sind, ist die Rechtslage weniger klar. Klärt die Versicherung mit eurem Träger.

Strafrecht

Eine Verletzung der Aufsicht ist nicht automatisch strafbar. Strafrechtlich wird es ernst, wenn ein Mensch erheblich verletzt wird oder stirbt.⁴⁶ Dann ermittelt die Staatsanwaltschaft – auch wenn die Eltern keine Anzeige erstatten.

- **Fahrlässige Körperverletzung** (§ 229 StGB) und **fahrlässige Tötung** (§ 222 StGB).
- **Unterlassen:** Wer Aufsicht übernommen hat, ist „Garant“. Wer dann nicht eingreift, kann sich durch Unterlassen strafbar machen.⁴⁷
- **Unterlassene Hilfeleistung:** Bei Unglücksfällen muss jeder helfen, soweit es zumutbar ist.⁴⁸
- **Verletzung der Fürsorgepflicht** gegenüber unter 16-Jährigen bei gröblichem Verstoß.⁴⁹
- Alte Arbeitshilfen nennen § 230 StGB. Die fahrlässige Körperverletzung steht heute in § 229 StGB.

Eine Arbeitshilfe aus dem CVJM hat es gut zusammengefasst: Für einen verantwortungsbewussten Mitarbeiter ist der Knast weit weg.⁵⁰

Wie Kinder selbst haften

Alter	Eigene Haftung des Kindes
unter 7 Jahren	keine
7 bis 9 Jahre	bei Unfällen mit Auto, Bahn oder Schwebebahn nur bei Vorsatz; sonst wie 10 bis 17
7 bis 17 Jahre	nur, wenn es die nötige Einsicht hatte

Grundlage ist § 828 BGB.⁵¹ Haftet das Kind nicht, kann ausnahmsweise eine Billigkeitshaftung greifen.⁵² Für Menschen mit bestimmten geistigen Beeinträchtigungen gilt § 827 BGB.

7. Konsequenzen und Strafen

Seit dem Jahr 2000 haben Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung.⁵³ Körperliche Bestrafung, seelische Verletzungen und entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig. Ältere Arbeitshilfen schreiben noch, Eltern dürften „züchtigen“. Das ist überholt. Für Mitarbeitende galt es nie.

⁴⁴§ 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. a SGB VII (Tätigkeit im Auftrag oder mit Einwilligung einer Gebietskörperschaft); freiwillige Versicherung gewählter Ehrenamtsträger gemeinnütziger Organisationen nach § 6 SGB VII.

⁴⁵§§ 31a, 31b BGB in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 2025, in Kraft seit 01.01.2026; vgl. <https://dejure.org/gesetze/BGB/31b.html>.

⁴⁶A. Frick, „Aufsichtspflicht“, in: TEC Heft 4/2002, S. e-12 bis e-14, S. e-14.

⁴⁷§ 13 StGB.

⁴⁸§ 323c StGB.

⁴⁹§ 171 StGB.

⁵⁰„Aufsichtspflicht – mit einem Fuß im Knast?“, Fazit, S. 34.

⁵¹§ 828 BGB, Text z. B. unter <https://dejure.org>.

⁵²§ 829 BGB.

⁵³§ 1631 Abs. 2 BGB, Text z. B. unter <https://dejure.org>.

Zulässig und sinnvoll	Unzulässig oder unsinnig
Ermahnung, Gespräch unter vier Augen	Schläge, Festhalten als Strafe
Wegnahme gefährlicher Gegenstände	Essensentzug
Ausschluss von einem Programmpunkt	Kollektivstrafen für die ganze Gruppe
Extra-Dienst (z. B. Küche)	Einsperren, Freiheitsentzug
Information der Eltern	Strafgeld
Heimreise als letztes Mittel	Bloßstellen, Demütigen

Quelle der Liste sind mehrere Arbeitshilfen.⁵⁴ Ein Grundsatz hilft: Einsicht vor Strafe. Die Konsequenz soll zur Tat passen.

Heimreise – so geht es richtig

Kündigt in der Ausschreibung an, dass bei groben Verstößen die Heimreise auf Kosten der Eltern möglich ist.

Sprecht vorher mit den Eltern. Sie holen ab oder stimmen einer Reise mit Begleitung ausdrücklich zu.

Setzt Minderjährige nie allein in Zug oder Bus ohne diese Zustimmung. Bahn und Fluglinien haben eigene Angebote für allein reisende Kinder.⁵⁵

Schreibt auf, was passiert ist und was ihr getan habt.

⁵⁴A. Frick, „Aufsichtspflicht“, in: TEC Heft 4/2002, S. e-12 bis e-14, S. e-14; „Aufsichtspflicht für Gruppenleiter“, Karl-Leisner-Jugend, S. 6.

⁵⁵„Aufsichtspflicht für Gruppenleiter“, Karl-Leisner-Jugend, S. 6.

Teil B – Besondere Gruppen

8. Menschen mit Behinderung und chronischen Krankheiten

Inklusion ist kein Zusatzprogramm. Menschen mit Behinderung haben das Recht, gleichberechtigt an Freizeit, Sport und Gemeindeleben teilzunehmen.⁵⁶ Die Aufsicht muss das möglich machen – nicht verhindern.

Minderjährige mit Behinderung

Für Kinder und Jugendliche mit Behinderung gelten alle Regeln dieses Readers. Das Maß der Aufsicht richtet sich aber nach dem tatsächlichen Entwicklungsstand, nicht nach dem Alter auf dem Papier. Ein 15-Jähriger mit geistiger Behinderung braucht vielleicht die Aufsicht eines Achtjährigen. Eine 12-Jährige im Rollstuhl braucht vielleicht nur Hilfe bei Wegen und Toilette.

Erwachsene mit Behinderung

Volljährige sind grundsätzlich selbst verantwortlich. Aufsichtsbedürftig sind sie nur, wenn ihr geistiger oder körperlicher Zustand es erfordert.⁵⁷ Eine Aufsichtspflicht entsteht dann durch Übernahme – etwa wenn ihr eine Freizeit für Menschen mit Behinderung anbietet und Betreuung zusagt.

- **Rechtliche Betreuung ist keine Aufsicht.** Ein gesetzlicher Betreuer vertritt einen Menschen in bestimmten Bereichen. Daraus folgt nicht automatisch eine Pflicht zur ständigen Beaufsichtigung.⁵⁸
- **Selbstbestimmung zählt.** Auch ein Erwachsener mit Behinderung darf Risiken eingehen, die er versteht. Schutz und Selbstbestimmung müssen abgewogen werden – am besten gemeinsam mit der Person.
- **Freiheitsentzug ist tabu.** Einschließen, Fixieren, Bettgitter oder ruhigstellende Medikamente gegen den Willen sind freiheitsentziehende Maßnahmen. Sie brauchen eine gerichtliche Genehmigung – bei Betreuten nach § 1831 BGB, bei Kindern in Einrichtungen nach § 1631b Abs. 2 BGB.⁵⁹ Auf einer Freizeit habt ihr diese Genehmigung nicht.

Haftung

Menschen mit bestimmten geistigen Beeinträchtigungen können für Schäden nicht verantwortlich sein.⁶⁰ Dann richtet sich der Blick stärker auf die Aufsichtsperson. Fragt die Familie, ob ihre Privathaftpflicht Schäden durch deliktsunfähige Angehörige einschließt. Viele Tarife tun das.

Vorbereitung: das Vorgespräch

Das wichtigste Werkzeug ist ein Gespräch vor der Aktion. Sprecht mit den Eltern oder der Betreuung – und mit der Person selbst. Fragt nicht nur nach Diagnosen, sondern nach dem Alltag.

- ☐ Wie verständigt sich die Person? Was bedeutet welches Zeichen?
- ☐ Wobei braucht sie Hilfe: Essen, Anziehen, Toilette, Wege, Nacht?
- ☐ Medikamente: welche, wann, wie? Gibt es ein Notfallmedikament (z. B. bei Epilepsie oder Allergie)?
- ☐ Was beruhigt, was regt auf? Gibt es Auslöser für Überforderung?
- ☐ Neigt sie dazu, wegzulaufen? Wie reagiert sie auf Fremde?
- ☐ Was kann sie gut? Was macht ihr Freude?
- ☐ Wer ist im Notfall erreichbar – Tag und Nacht?

⁵⁶ UN-Behindertenrechtskonvention, Art. 30 (Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport).

⁵⁷ § 832 Abs. 1 BGB.

⁵⁸ Betreuungsrecht §§ 1814 ff. BGB in der Fassung seit 01.01.2023.

⁵⁹ § 1631b Abs. 2 BGB (seit 01.10.2017); § 1831 BGB. Ausnahme ist nur eine akute Notlage (Notwehr, Notstand).

⁶⁰ § 827 BGB; für Minderjährige § 828 BGB.

Praxis

- **Betreuungsschlüssel anpassen.** Bei hohem Unterstützungsbedarf bis 1 zu 1. Assistenz kann über die Eingliederungshilfe finanziert werden.⁶¹
- **Barrierefreiheit prüfen.** Zugang, Toiletten, Duschen, Wege, Fluchtwege, Betten. Fragt die Unterkunft konkret – „barrierearm“ heißt oft wenig.
- **Transport.** Rollstühle nur mit geeignetem Rückhaltesystem im Fahrzeug transportieren. Die Person sitzt angeschnallt.
- **Pflege und Intimsphäre.** Pflege nur nach Absprache, möglichst durch gleichgeschlechtliche Mitarbeitende und nach festgelegten Regeln im Schutzkonzept. Menschen mit Behinderung sind deutlich häufiger von sexualisierter Gewalt betroffen.⁶²
- **Wasser.** Bei Epilepsie nur mit enger 1-zu-1-Begleitung ins Wasser, nie ins Tiefe ohne Absprache mit Eltern oder Ärztin.
- **Weglaufgefahr.** Aktuelles Foto, Notfallkarte mit Telefonnummer am Körper, klare Treffpunkte. Ortungsgeräte nur mit Einwilligung.
- **Herausforderndes Verhalten.** Ruhig bleiben, Abstand geben, Reize verringern, vertraute Person holen. Festhalten nur zur Abwehr einer akuten Gefahr.

Chronische Krankheiten

Erkrankung	Was ihr vorher klärt	Was ihr im Notfall tut
Diabetes	Messzeiten, Insulin, Zeichen der Unterzuckerung, Traubenzucker griffbereit	Bei Unterzuckerung schnell Zucker geben (wenn die Person schlucken kann), bei Bewusstlosigkeit 112
Schwere Allergie	Auslöser, Adrenalin-Autoinjektor, Einweisung durch Eltern	Autoinjektor nach Plan, 112, Person hinlegen (bei Atemnot sitzen lassen)
Asthma	Spray, Auslöser (Anstrengung, Kälte, Rauch)	Notfallspray, aufrecht sitzen, beruhigen, bei Verschlechterung 112
Epilepsie	Anfallsart, Notfallmedikament, Ablauf laut Notfallplan	Verletzungen verhindern, nichts in den Mund, Zeit messen, Notfallplan, bei langem Anfall 112
ADHS, Autismus	Medikamente, Struktur, Rückzugsort, Signale	Reize reduzieren, klare kurze Sätze, vertraute Person

Die Angaben sind Grundregeln der Ersten Hilfe. Maßgeblich ist immer der individuelle Notfallplan der Eltern oder Ärzte.

⁶¹Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX; Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach § 113 SGB IX. Zuständig ist der Träger der Eingliederungshilfe.

⁶²BMFSFJ (Hg.), Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland, 2012: Frauen mit Behinderungen erlebten in Kindheit und Jugend zwei- bis dreimal häufiger sexuellen Missbrauch als der Durchschnitt.

Medikamente geben – was Laien dürfen

Ehrenamtliche dürfen verordnete Medikamente geben, wenn die Eltern das schriftlich festgelegt haben: welches Mittel, wann, wie viel.

Notfallmedikamente nur nach Einweisung durch Eltern oder Fachpersonal. Im akuten Notfall hilft jeder, so gut er kann – das verlangt sogar das Gesetz.⁶³

Eigene Medikamente aus der Leiter-Tasche – auch Schmerztabletten – nur mit vorheriger Zustimmung der Eltern.

Medikamente verschlossen aufbewahren, Gabe kurz dokumentieren.

9. Kleine Kinder, große Jugendliche, junge Mitarbeitende**Kinder unter 6 Jahren**

Kleine Kinder erkennen Gefahren kaum. Sie brauchen Aufsicht in Sicht- oder Hörweite. Typische Gefahren: Wasser schon ab wenigen Zentimetern Tiefe, Verschlucken kleiner Teile, Straße, Treppen, Fenster, heiße Getränke. Bei Kinderbetreuung im Gottesdienst oder bei Elternabenden: genaue Übergabe und Abholung, Namensschild, Wickelregeln im Schutzkonzept.

Jugendliche ab 16

Mit 16 und 17 Jahren dürfen Jugendliche vieles selbst. Sie bleiben aber minderjährig. Die Aufsicht wird lockerer, verschwindet aber nicht. Eng bleibt sie bei Alkohol, Nacht, Fahrzeugen und gefährlichen Aktionen. Klare Absprachen auf Augenhöhe wirken hier besser als Verbote.

Minderjährige Mitarbeitende

- Einverständnis der eigenen Eltern schriftlich einholen.
- Nie allein verantwortlich für eine Gruppe – immer mit einer volljährigen, erfahrenen Person im Team.
- Klare Aufgaben, klare Grenzen, Ansprechperson für Fragen.
- Sie sind selbst noch Schutzbefohlene: Jugendschutz, Nachtruhe und Schutzkonzept gelten auch für sie.

⁶³§ 323c StGB.

Teil C – Die großen Gefahrenfelder

10. Wasser

Wasser ist der gefährlichste Ort jeder Freizeit. 2025 ertranken in Deutschland 393 Menschen.⁶⁴ In der Badesaison 2026 waren es von Mai bis Mitte September mindestens 248.⁶⁵ Ertrinken ist meist leise. Wer untergeht, ruft selten um Hilfe.

Die Grundsätze aus dem Memo

Das Memo stellt drei Punkte klar:⁶⁶

1. Im Schwimmbad hat der Betreiber die Verkehrssicherungspflicht für alle Gäste. Das Bad muss Badeaufsicht stellen, damit keiner zu Schaden kommt. Diese Pflicht entsteht mit dem Eintritt.
2. Die Aufsicht über die eigene Gruppe bleibt trotzdem bei euch. Sie kann nicht einfach an das Badpersonal oder andere Dritte weitergegeben werden.
3. Rettungsfähigkeit (in der Regel das DLRG-Rettungsschwimmabzeichen Bronze) ist für Lehrkräfte vorgeschrieben. Für Gemeindegruppen ist sie keine Pflicht, aber dringend empfohlen. Wer sie nicht hat, muss die Aktion so eingrenzen, dass im Notfall Hilfe möglich ist.

Lage	Bewertung im Memo	Was das praktisch heißt
Jungschar im Freibad	kein Rettungsschwimmer nötig	Anmelden bei der Badeaufsicht, klare Bereiche, Nichtschwimmer mit Beckenrandaufsicht, regelmäßig zählen
Baden am Meer mit Rettungsschwimmern	nötige Sicherheit gegeben	nur im bewachten Abschnitt, Flaggen beachten, eigene Aufsicht bleibt
Unbewachter See	Grenzen eng ziehen	abgesteckter Flachbereich, Posten am Ufer, besser zur bewachten Badestelle
See durchschwimmen ohne Begleitboot	„ganz übel“	nicht machen

♦ LÄNDERREGEL Rettungsfähigkeit in Schulen

Für Lehrkräfte schreiben die Länder in Erlassen und Verwaltungsvorschriften vor, wann sie rettungsfähig sein müssen und wie aktuell der Nachweis sein muss. Für Gemeinden, Vereine und Jugendgruppen gelten diese Erlasse nicht unmittelbar. Sie sind aber ein guter Maßstab, wenn ihr mit Kindern ans Wasser geht.

Vor dem Baden

- ☐ Schriftliche Badeerlaubnis der Eltern – getrennt nach „darf ins Wasser“, „Schwimmer“, „Nichtschwimmer“.⁶⁷
- ☐ Schwimmfähigkeit von den Eltern, nicht vom Kind erfragen – und beim ersten Baden selbst prüfen.⁶⁸
- ☐ Ort kennen: erlaubt? Strömung, Untiefen, Schlingpflanzen, Steine, Wehre?

⁶⁴DLRG, Statistik Ertrinken 2025, <https://www.dlrg.de/informieren/die-dlrg/presse/statistik-ertrinken/> (abgerufen 13.10.2026).

⁶⁵DLRG/epd, Meldung vom 23.09.2026, <https://www.evangelisch.de/inhalte/259334/23-09-2026/dlrg-meldet-mehr-ertrunkene-waehrend-der-badesaison>.

⁶⁶M. Boeddinghaus, Memo „Aufsichtspflicht“, OGV, o. J..

⁶⁷„Aufsichtspflicht für Gruppenleiter“, Karl-Leisner-Jugend, o. J., S. 3 und 9.

⁶⁸T. Weirich, „Da kann man leicht baden gehen – Aufsichtspflicht rund ums Wasser“, TEC Heft 02/2010, S. e-136 f..

- ☐ Bei der Badeaufsicht anmelden: Zahl, Alter, wo ihr zu finden seid – nicht nur an der Kasse.⁶⁹
- ☐ Baderegeln der DLRG erklären und abfragen.⁷⁰
- ☐ Regeln festlegen: Wo, wie weit, Sprünge, Buddy-System, Zeichen zum Sammeln.
- ☐ Mitarbeitende einteilen: mindestens eine Person außerhalb des Wassers mit Blick auf alle.

Während des Badens

- Nichtschwimmer: Aufsicht vom Beckenrand, nicht aus dem Wasser.⁷¹
- Schwimmer: zu Beginn und in Abständen kontrollieren, ob die Erlaubnisse stimmen und ob sie sich gegenseitig gefährden (Untertauchen, Springen).
- Alle 10 bis 15 Minuten durchzählen – laut, mit Buddy-Paaren.
- Wasserrutsche: Aufsicht am Start, falls das Bad keine stellt.
- Kein Handy, kein Sonnenbad abseits. Wer aufsieht, sieht auf.
- Kein Nachtschwimmen mit Kindern. Am Meer gelten die Flaggen; rote Flagge heißt Badeverbot.⁷²

Auch an Land

Aufsicht gilt auch in der Umkleide. Bei gemischten Gruppen braucht es weibliche und männliche Mitarbeitende. Denkt an Wertsachen, Sonnenschutz und Trinkpausen.⁷³

Boote, Kanus, Eis

- **Boot und Kanu:** Rettungsweste für alle, Schwimmfähigkeit, fachkundige Leitung, Gewässer vorher erkunden (Wehre!).
- **Eis:** Nur auf freigegebenen Flächen. Die DLRG nennt Eisregeln – im Zweifel nicht betreten.
- **Watstiefel und Wathosen:** Laufen sie voll, können sie unter Wasser ziehen. Kinder gehören nicht mit Wathose ins tiefere Wasser.

11. Straße, Rad und Fahrzeuge

Zu Fuß

- Gruppen nutzen Gehweg, Radweg oder Seitenstreifen. Gibt es nichts davon, geht ein geschlossener Verband rechts. Einzelne gehen links.
- Bei Dunkelheit wird der Verband beleuchtet – nach vorn weiß, nach hinten rot.⁷⁴
- Leitung vorn und hinten. An Kreuzungen sammeln. Warnwesten helfen.

Mit dem Rad

- Mehr als 15 Radfahrende dürfen einen Verband bilden und dann zu zweit nebeneinander auf der Fahrbahn fahren.⁷⁵ Lücken sind gefährlich. Für Kindergruppen sind kleine Gruppen meist sicherer.
- Kinder bis acht Jahre müssen, bis zehn dürfen auf dem Gehweg fahren. Eine Aufsichtsperson ab 16 darf sie dort mit dem Rad begleiten.⁷⁶
- Vor der Tour jedes Rad prüfen: Bremsen, Licht, Reifen, lose Teile. Wird es dunkel, das Licht einzeln testen.⁷⁷
- Helm ist keine gesetzliche Pflicht in Deutschland, aber Standard. Fragt die Eltern.

⁶⁹„Aufsichtspflicht für Gruppenleiter“, Karl-Leisner-Jugend, o. J., S. 9.

⁷⁰DLRG, Baderegeln und Sicherheitstipps, <https://www.dlrg.de/informieren/freizeit-im-wasser/baderegeln/>.

⁷¹T. Weirich, „Da kann man leicht baden gehen – Aufsichtspflicht rund ums Wasser“, TEC Heft 02/2010, S. e-136 f..

⁷²„Aufsichtspflicht für Gruppenleiter“, Karl-Leisner-Jugend, o. J., S. 9.

⁷³T. Weirich, „Da kann man leicht baden gehen – Aufsichtspflicht rund ums Wasser“, TEC Heft 02/2010, S. e-136 f..

⁷⁴§ 27 StVO; „Aufsichtspflicht für Gruppenleiter“, Karl-Leisner-Jugend, o. J., S. 14.

⁷⁵§ 27 Abs. 1 StVO.

⁷⁶§ 2 Abs. 5 StVO.

⁷⁷„Aufsichtspflicht für Gruppenleiter“, Karl-Leisner-Jugend, o. J., S. 14.

- Strecke vorher abfahren. Handzeichen vereinbaren. Pausen planen.

Mit dem Auto und Kleinbus

- **Kindersitze:** Kinder bis zum 12. Geburtstag, die kleiner als 150 cm sind, brauchen eine geeignete Rückhalteeinrichtung.⁷⁸
- **Führerschein:** Mit Klasse B dürfen Fahrzeuge bis 3,5 Tonnen mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz gefahren werden. Für größere Busse braucht es Klasse D1 oder D.
- **Kostenbeteiligung:** Fahrten mit Pkw fallen nicht unter das Personenbeförderungsgesetz, wenn sie unentgeltlich sind oder das Entgelt je Kilometer den Satz nach § 5 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz nicht übersteigt.⁷⁹
- **Versicherung:** Insassen sind über die Kfz-Haftpflicht des Fahrzeugs geschützt. Schäden am eigenen Auto des Ehrenamtlichen sind es nicht – klärt mit dem Träger, ob eine Dienstfahrt-Kasko besteht. Manche Länder bieten über ihre Sammelverträge ergänzenden Schutz – Niedersachsen zum Beispiel seit 1. September 2026 eine Pkw-Einsatzversicherung (♦ Länderregel, Kapitel 6).⁸⁰
- **Fahrer:** ausgeruht, nüchtern, nicht unter Zeitdruck. Alle zwei Stunden Pause. Bei Fahrten mit Kindern möglichst zwei Erwachsene im Auto.

Trampen und fremde Fahrer

Trampen ist in der Jugendarbeit tabu. Auch im Notfall nehmt ihr nur Fahrangebote von Menschen an, die ihr persönlich kennt – oder ruft einen Rettungswagen oder ein Taxi.⁸¹

12. Nacht, Übernachtung und Nähe

- **Übernachtung braucht schriftliche Einwilligung der Eltern.**
- **Nachtruhe** mit fester Uhrzeit. Das Leiterzimmer ist allen bekannt. Wer nachts etwas braucht, weiß, wo er klopft.
- **Rundgänge** gehören zur Aufsicht, wenn die Lage es erfordert. „Leiter brauchen auch Schlaf“ ist richtig – darum im Wechsel.⁸²
- **Schlafräume** für Mädchen und Jungen getrennt, spätestens ab der Pubertät. Ein ausdrückliches Gesetz dazu gibt es nicht. Aber wer sexuellen Handlungen von unter 16-Jährigen Gelegenheit verschafft, macht sich strafbar.⁸³
- **Mitarbeitende** schlafen nicht in den Zimmern der Teilnehmenden – außer bei kleinen Kindern nach Konzept und immer transparent.
- **Duschen** räumlich oder zeitlich trennen. Vor jeder Zimmertür anklopfen und warten – auch tagsüber.⁸⁴
- **Handys** nachts nach klarer Regel (z. B. Einsammeln, Ladestation im Flur).

13. Jugendschutzgesetz

Gruppenstunde und Freizeit gelten als Öffentlichkeit. Das Jugendschutzgesetz gilt dort voll. Eltern können es nicht durch Erlaubnis aufheben.⁸⁵

⁷⁸§ 21 Abs. 1a StVO.

⁷⁹§ 1 Abs. 2 Nr. 1 PBefG in der aktuellen Fassung.

⁸⁰Freiwilligenserver Niedersachsen, „Pkw-Einsatzversicherung – neu seit 1. September 2026“.

⁸¹„Aufsichtspflicht für Gruppenleiter“, Karl-Leisner-Jugend, o. J., S. 9.

⁸²„Aufsichtspflicht für Gruppenleiter“, Karl-Leisner-Jugend, o. J., S. 11.

⁸³§ 180 Abs. 1 StGB.

⁸⁴„Aufsichtspflicht für Gruppenleiter“, Karl-Leisner-Jugend, o. J., S. 12.

⁸⁵„Aufsichtspflicht für Gruppenleiter“, Karl-Leisner-Jugend, o. J., S. 10.

Thema	unter 14	14 und 15	16 und 17
Bier, Wein, Sekt	nein	nein; mit Personensorgeberechtigten bisher erlaubt – Abschaffung beschlossen ⁸⁶	ja (§ 9 JuSchG)
Branntwein, Mischgetränke damit	nein	nein	nein
Rauchen, E-Zigarette, Shisha in der Öffentlichkeit	nein	nein	nein (§ 10 JuSchG)
Kino (ohne Begleitung, bei passender Freigabe)	bis 20 Uhr (unter 6 nur mit Begleitung)	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr (§ 11 JuSchG)
Tanzveranstaltung	nein	nein	bis 24 Uhr (§ 5 JuSchG)
Tanz bei anerkanntem Träger der Jugendhilfe	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
Filme, Spiele	nur nach Altersfreigabe	nur nach Altersfreigabe	nur nach Altersfreigabe

Für Freizeiten hat sich eine einfache Regel bewährt: kein Alkohol, kein Rauchen – für Teilnehmende. Mitarbeitende sind Vorbild. Das „begleitete Trinken“ galt ohnehin nur mit Eltern, nie mit Gruppenleitern.

Ältere Arbeitshilfen nennen beim Rauchen noch 16 Jahre.⁸⁷ Das ist seit 2007 überholt.

14. Schutzkonzept und Schutz vor sexualisierter Gewalt

Sexualisierte Gewalt geschieht meist dort, wo Vertrauen ist – auch in Gemeinden und Vereinen. Darum braucht jeder Träger ein Schutzkonzept.⁸⁸

Was ein Schutzkonzept enthält

- Verhaltenskodex: keine Geheimnisse mit einzelnen Kindern, keine Einzelübernachtungen, transparente Kommunikation statt privater Chats, keine Fotos in sensiblen Situationen, Türen bei Einzelgesprächen nicht verschlossen.
- Erweitertes Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII.
- Schulung aller Mitarbeitenden.
- Beschwerdewege für Kinder – und dass sie davon wissen.
- Benannte Ansprechpersonen und ein Interventionsplan.

Strafrecht in Kürze

- Sexuelle Handlungen mit Kindern unter 14 Jahren sind seit dem 1. Juli 2021 ein Verbrechen mit mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe.⁸⁹

⁸⁶Bundeskabinett, Beschluss vom 12.08.2026; Gesetzgebungsverfahren im Bundestag Stand Oktober 2026 nicht abgeschlossen; vgl. ZDFheute, „Aus für begleitetes Trinken“.

⁸⁷So z. B. „Aufsichtspflicht für Gruppenleiter“, Karl-Leisner-Jugend, o. J., S. 9.

⁸⁸Für den evangelischen Bereich: EKD-Gewaltschutzrichtlinie (2019) und die Regelungen der Landeskirchen; für den Sport: Ehrenkodex der Deutschen Sportjugend; Materialien: <https://kein-raum-fuer-missbrauch.de/>.

⁸⁹§ 176 StGB in der Fassung des Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder.

- Mit anvertrauten Jugendlichen sind sexuelle Handlungen strafbar.⁹⁰
- Wer sexuellen Handlungen unter 16-Jähriger Vorschub leistet, macht sich strafbar.⁹¹
- Begriffe der alten Arbeitshilfen (z. B. § 184c StGB) sind überholt; die Definitionen stehen heute in § 184h StGB.

Wenn sich ein Kind dir anvertraut

1. Ruhig bleiben. Zuhören. Glauben.
2. Nichts versprechen, was du nicht halten kannst – keine Geheimhaltung zusagen.
3. Nicht nachbohren, nicht selbst ermitteln, niemanden zur Rede stellen.
4. Aufschreiben, was das Kind gesagt hat – möglichst wörtlich, mit Datum.
5. Ansprechperson des Trägers informieren. Sie holt fachliche Beratung beim Jugendamt oder einer Fachberatungsstelle (Kapitel 15).

Grundsatz

Schutz geht vor Zusammenhalt – auch wenn der Verdacht eine beliebte Person betrifft. Hilfe: Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch 0800 22 55 530; Anlaufstelle.help (evangelische Kirche und Diakonie) 0800 5040 112.

15. Kindeswohlgefährdung erkennen und handeln

Kapitel 14 schützt Kinder **in** euren Angeboten. Dieses Kapitel fragt: Was tun, wenn ihr merkt, dass ein Kind **außerhalb** – meist in der Familie oder im Umfeld – gefährdet sein könnte? Beides gehört zusammen. Es braucht aber unterschiedliche Wege.

Was Kindeswohlgefährdung ist

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes erheblich gefährdet ist und die Eltern die Gefahr nicht abwenden wollen oder können.⁹²

Typische Formen sind:

- **Vernachlässigung:** kein ausreichendes Essen, keine Kleidung für das Wetter, fehlende ärztliche Versorgung, keine Aufsicht.
- **Körperliche Gewalt.**
- **Seelische Gewalt:** dauerndes Herabsetzen, Drohen, Ablehnen.
- **Sexualisierte Gewalt.**
- **Miterleben häuslicher Gewalt.**

Wer welche Pflichten hat

Wer	Was gilt
Jugendamt	hat den Schutzauftrag. Es schätzt das Risiko ein, bezieht Eltern und Kind ein und handelt. ⁹³
Träger mit Fachkräften (z. B. Jugendzentren, Kitas)	schließen mit dem Jugendamt Vereinbarungen über das Vorgehen bei Anhaltspunkten. ⁹⁴ Viele Jugendämter beziehen auch Vereine und Verbände der Jugendarbeit ein.

⁹⁰§ 174 StGB.

⁹¹§ 180 StGB.

⁹²Vgl. § 1666 Abs. 1 BGB.

⁹³§ 8a Abs. 1 SGB VIII.

⁹⁴§ 8a Abs. 4 SGB VIII.

Wer	Was gilt
Beruflich Tätige	haben Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft des Jugendamts. ⁹⁵
Berufsgeheimnisträger (z. B. Ärzte, Lehrkräfte, Sozialarbeiter, Psychologen)	dürfen das Jugendamt unter bestimmten Voraussetzungen informieren, auch ohne Einwilligung. ⁹⁶
Ehrenamtliche	haben keine gesetzliche Meldepflicht. Sie wenden sich an die Ansprechperson ihres Trägers. In vielen Kreisen beraten Jugendämter auch Ehrenamtliche – fragt nach.

Wichtig: Datenschutz ist kein Hindernis, wenn ein Kind in Gefahr ist. Bei akuter Gefahr ruft jeder die Polizei (110) oder den Notdienst des Jugendamts.

♦ LÄNDERREGEL Kinderschutz in den Ländern

Bundesrecht (SGB VIII, KKG, BGB) gilt überall. Einige Länder haben zusätzlich eigene Kinderschutzgesetze, etwa Nordrhein-Westfalen seit 2022. Zuständig im Einzelfall ist immer das Jugendamt des Kreises oder der kreisfreien Stadt, in dem das Kind lebt. Erreichbarkeit außerhalb der Bürozeiten: Kinder- und Jugendnotdienst oder Polizei.

Anhaltspunkte – mit Vorsicht

Kein einzelnes Zeichen beweist etwas. Ernst nehmen solltet ihr zum Beispiel: Verletzungen an ungewöhnlichen Stellen oder mit unklarer Erklärung, deutliche Verwahrlosung, große Angst vor dem Heimweg, plötzliche starke Veränderungen, Äußerungen des Kindes über Gewalt. Achtet auf Muster und Wiederholungen, nicht auf Einzelbeobachtungen.

So geht ihr vor

1. **Wahrnehmen und ernst nehmen.** Bei Unsicherheit nicht allein bleiben.
2. **Sachlich dokumentieren:** was du gesehen oder gehört hast – Datum, Uhrzeit, wörtliche Aussagen. Keine Deutungen (Kapitel 31).
3. **Nicht selbst ermitteln.** Keine Befragung des Kindes, keine Konfrontation der Eltern.
4. **Ansprechperson des Trägers informieren.** Gemeinsam die Lage einschätzen, Fachberatung beim Jugendamt oder einer Kinderschutz-Fachstelle holen – im ersten Schritt anonymisiert.
5. **Gemeinsam entscheiden,** ob und wie das Jugendamt informiert wird. Die Entscheidung trifft der Träger, nicht der einzelne Ehrenamtliche.
6. **Kind weiter begleiten:** verlässlich da sein, nichts versprechen, was ihr nicht halten könnt.

Akute Gefahr

Ist ein Kind jetzt in Gefahr – etwa weil es zu einem gewalttätigen Elternteil zurück soll –, ruft ihr sofort die Polizei (110) oder den Notdienst des Jugendamts. Das Kind bleibt so lange in eurer Obhut.

Ein eigener, ausführlicher Kinderschutz-Leitfaden für den Träger ist sinnvoll. Er gehört zum Schutzkonzept und regelt Zuständigkeiten, Wege und Kontakte vor Ort. Dieses Kapitel gibt den Rahmen für alle Mitarbeitenden.

⁹⁵§ 8b Abs. 1 SGB VIII: Anspruch für „Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen“.

⁹⁶§ 4 KKG.

16. Gesundheit, Erste Hilfe, Hygiene

- **Erste Hilfe:** Mindestens eine Person im Team mit aktuellem Erste-Hilfe-Kurs. Für die Juleica ist er in den meisten Ländern Pflicht.
- **Verbandkasten** vollständig und erreichbar. Notfallnummern griffbereit.
- **Zecken:** Nach Aktionen im Grünen absuchen lassen. Zecke früh und vollständig entfernen, Stelle markieren, Eltern informieren. Fragt vorher, ob ihr Zecken entfernen dürft.
- **Hitze und Sonne:** Trinkpausen, Schatten, Kopfbedeckung, Sonnenschutz, Programm in die kühleren Stunden.
- **Gewitter:** Bei Donner raus aus dem Wasser, weg von Höhen, einzelnen Bäumen und Metall. Erst 30 Minuten nach dem letzten Donner weitermachen.
- **Ansteckende Krankheiten:** Ferienlager gelten als Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz.⁹⁷ Bei bestimmten Krankheiten (z. B. Masern, Windpocken, Kopfläuse) gelten Regeln für Teilnahme und Meldung.⁹⁸
- **Küche:** Wer für die Gruppe kocht, achtet auf Hygiene: Hände, Kühlkette, Durchgaren, Allergene. Klärt mit dem Gesundheitsamt, ob eine Belehrung nach § 43 IfSG nötig ist.
- **Psychische Krisen und Heimweh:** ernst nehmen, nicht allein lassen, Eltern einbeziehen. Bei Gefahr für Leib und Leben sofort 112.

17. Medien, Fotos und Daten

- **Fotos:** Für Veröffentlichungen (Website, Gemeindebrief, Social Media) braucht ihr die Einwilligung. Bei Minderjährigen fragt ihr die Eltern und – je nach Reife – auch das Kind.⁹⁹
- **Verbotene Aufnahmen:** Bilder in Duschen, Toiletten, Umkleiden oder Schlafräumen sind strafbar.¹⁰⁰
- **Gesundheitsdaten:** besonders geschützt. Nur Nötiges erfragen, verschlossen aufbewahren, nach der Aktion vernichten.¹⁰¹
- **Messenger und Social Media:** Viele Dienste haben Altersgrenzen. Für Online-Dienste braucht es unter 16 Jahren in Deutschland in der Regel die Einwilligung der Eltern.¹⁰² Gruppenchats transparent führen, keine privaten Einzelchats mit Kindern ohne Wissen der Eltern.
- **Filme, Spiele:** Altersfreigaben einhalten (FSK, USK). Eine Gaming-Nacht ist eine Übernachtung.

18. Feuer, Werkzeug, Natur und Wetter

- **Lagerfeuer:** Nur an erlaubten Stellen. Die Regeln stehen in den Waldgesetzen der Länder (♦ Länderregel unten). Fragt beim Forstamt, der Gemeinde oder dem Landkreis nach.
- **Am Feuer:** Löschwasser bereit, Abstand, keine Brandbeschleuniger, nie unbeaufsichtigt, vollständig löschen.
- **Spiritus, Gaskocher:** nur durch Mitarbeitende.
- **Werkzeug:** Messer, Säge, Axt nur nach Einweisung und unter Aufsicht. Ein Gericht sah keine Pflichtverletzung, als ein 16-Jähriger unbeaufsichtigt Holz hackte.¹⁰³ Bei Jüngeren ist das anders.

⁹⁷ § 33 Nr. 5 IfSG.

⁹⁸ § 34 IfSG; Auskunft gibt das örtliche Gesundheitsamt.

⁹⁹ § 22 KUG; Art. 6 DSGVO.

¹⁰⁰ § 201a StGB.

¹⁰¹ Art. 9 DSGVO, <https://dsgvo-gesetz.de/art-9-dsgvo/>.

¹⁰² Art. 8 DSGVO.

¹⁰³ LG Bielefeld, 2 O 228/07, Urteil vom 16.10.2007; zitiert nach Jota-Rechtsanwälte, „Aufsichtspflicht – Urteile“ (2013).

- **Feuerwerk:** Kein Umgang für Minderjährige. Ein Vater haftete, der seinen 15-Jährigen mit Böllern allein ließ.¹⁰⁴
- **Wald und Wiese:** Nur auf Wegen, nichts Unbekanntes essen, Tiere nicht anfassen.¹⁰⁵
- **Steinbrüche, Baustellen, Bahngleise, Hochsitze, Stromleitungen:** tabu. Unter Freileitungen gilt besondere Vorsicht mit Angelruten, Drachen und Masten.

♦ LÄNDERREGEL Feuer im und am Wald

Die Landeswaldgesetze verbieten offenes Feuer im Wald meist ohne Genehmigung; viele Länder dehnen das Verbot auf einen Abstand von weniger als 100 Metern zum Waldrand aus (z. B. Sachsen, § 15 SächsWaldG).¹⁰⁶ Schleswig-Holstein bezieht Moore und Heiden mit ein. Teilweise gilt im Sommerhalbjahr zusätzlich ein Rauchverbot im Wald.

Zusätzlich können Landkreise in Trockenzeiten Verbote erlassen – teils sogar für ausgewiesene Grillplätze.¹⁰⁷ Prüft vor jedem Lagerfeuer die aktuelle Waldbrand-Gefahrenstufe des Deutschen Wetterdienstes.

¹⁰⁴OLG Braunschweig, VersR 2005, 838 f.; zitiert nach Jota-Rechtsanwälte (2013).

¹⁰⁵GruppenleiterLeitfaden.de, „Wichtige Belehrungen“, S. 3.

¹⁰⁶Bußgeldkatalog Forsten Sachsen (2017), Anlage 4, mit Wortlaut von § 15 SächsWaldG; Schleswig-Holstein: Landesverordnung zur Verhütung von Wald-, Moor- und Heidebränden; Nordrhein-Westfalen: Hinweise Wald und Holz NRW.

¹⁰⁷Z. B. Verordnungen der Landkreise Osnabrück (2019) und Emsland (2020) nach § 35 Abs. 4 NWaldLG.

Teil D – Die Bereiche

Die Grundsätze aus Teil A gelten überall. Jeder Bereich hat aber eigene Regeln, Versicherungen und typische Gefahren. Die folgenden Kapitel bündeln das Wichtigste.

19. Kirche und Gemeinde

Träger und Versicherung

Ist eure Gemeinde eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (z. B. eine evangelisch-lutherische oder katholische Kirchengemeinde), sind Ehrenamtliche gesetzlich unfallversichert.¹⁰⁸ Freie Werke, Gemeinschaftsverbände und Freikirchen sind meist eingetragene Vereine. Dort hängt der Schutz von den Verträgen des Vereins ab. Fragt nach Haftpflicht, Unfall und Dienstfahrt-Versicherung.

Typische Situationen

Situation	Worauf ihr achtet
Kindergottesdienst parallel zum Gottesdienst	Klare Übergabe: Wer bringt, wer holt ab? Kinder gehen nicht allein zurück in den Gottesdienst oder nach draußen. Kleine Kinder nur an Eltern übergeben.
Kinderbetreuung bei Elternabend, Hauskreis, Gemeindefest	Gleiche Regeln wie Gruppenstunde: Liste, Übergabe, zwei Mitarbeitende, gesichertes Gelände.
Jungschar, Teenkreis, Kinderbibelwoche	Anmeldebogen, Abholregel, Gelände-Check, Belehrung bei Spielen draußen.
Konfirmandenarbeit, Konfi-Freizeit	Verantwortung liegt bei Pastor/in und Team. Teamer sind oft minderjährig – nie allein verantwortlich.
Krippenspiel, Lichterfeier	Echte Kerzen nur mit Abstand, Löschmittel und Aufsicht. Kostüme und Haare sind brennbar.
Chor- und Posaunenchor-Fahrten	Wie Freizeiten behandeln: Einverständnis, Teilnehmerliste, Nachtregeln.
Seelsorge mit Jugendlichen	Vertraulichkeit hat Grenzen, wenn ein Kind in Gefahr ist. Ehrenamtliche besprechen sich mit der Ansprechperson – ohne Namen, wenn möglich.

Für evangelische Träger gelten zusätzlich die Gewaltschutz-Regeln von EKD und Landeskirche.¹⁰⁹ Für freie Werke empfiehlt sich ein eigenes Schutzkonzept nach diesem Vorbild.

♦ LÄNDERREGEL Kirchliche Regeln

Nicht die Bundesländer, sondern die Landeskirchen und Bistümer haben eigene Gesetze und Ordnungen zu Gewaltschutz, Führungszeugnis, Schulung und Meldewegen. Ihre Grenzen decken sich nicht mit den Ländergrenzen. Fragt bei eurem Kirchenkreis, Dekanat oder Bistum nach der geltenden Fassung.

¹⁰⁸§ 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b SGB VII.

¹⁰⁹EKD-Gewaltschutzrichtlinie (2019) und die jeweiligen landeskirchlichen Präventionsregelungen.

20. Sportverein

Versicherung

Vereine in einem Landessportbund sind in der Regel über dessen Sportversicherung gegen Unfall und Haftpflicht abgesichert. Fragt nach, ob auch Nichtmitglieder (Schnuppertraining, Ferienangebote) versichert sind.

♦ LÄNDERREGEL Sportversicherung

Jeder Landessportbund hat einen eigenen Versicherungsvertrag mit eigenem Umfang. Die Bedingungen erhältet ihr beim Verein oder beim Landessportbund eures Landes.

Training und Wettkampf

- **Geräte und Halle prüfen.** Kaputte Matten, lose Tore, nasser Boden: Training anpassen. Tore gegen Umkippen sichern.
- **Hilfestellung** nur, wer sie beherrscht. Neue Übungen schrittweise.
- **Trampolin, Klettern, Turnen an Geräten:** nur mit qualifizierter Leitung.
- **Kopfverletzungen:** Bei Verdacht auf Gehirnerschütterung gilt „im Zweifel raus“. Nicht weiterspielen lassen, Eltern informieren, ärztlich abklären.
- **Hitze und Gewitter:** Bei Donner Platz räumen. Bei großer Hitze Training verkürzen.
- **Umkleide und Dusche:** Schutzraum. Handys bleiben dort in der Tasche. Trainer betreten die Umkleide nur angekündigt und möglichst zu zweit.
- **Abholung:** Wer nach dem Training nicht abgeholt wird, bleibt in Obhut, bis die Eltern kommen.

Fahrten zu Auswärtsspielen

Fahren Eltern im Privatauto, ist das meist eine Gefälligkeit. Die Insassen sind über die Kfz-Haftpflicht des Fahrzeugs geschützt. Klärt trotzdem vorher: Wer fährt, wer sitzt wo, gibt es genug Kindersitze? Die Trainerin bleibt für die Mannschaft verantwortlich, solange sie die Fahrt organisiert.

Die Deutsche Sportjugend hat einen Ehrenkodex für alle, die im Sport Kinder und Jugendliche betreuen.¹¹⁰ Viele Vereine lassen ihn unterschreiben.

21. Angelverein

Fischereirecht ist Ländersache

Ob, ab wann und unter welcher Aufsicht Kinder angeln dürfen, regelt jedes Land in seinem Fischereigesetz. Bundesweit gilt der Tierschutz: Ein Wirbeltier darf nur töten, wer die nötigen Kenntnisse hat.¹¹¹ Deshalb verlangen alle Länder für das selbstständige Angeln eine Prüfung oder knüpfen das Angeln von Kindern an eine Aufsicht durch Fischereischein-Inhaber.

¹¹⁰Deutsche Sportjugend (dsj), Ehrenkodex für alle Personen, die im Sport Kinder und Jugendliche betreuen; Bestandteil des dsj-Schutzkonzepts gegen sexualisierte Gewalt.

¹¹¹§ 4 Abs. 1 TierSchG.

♦ LÄNDERREGEL Kinder und Angeln – Beispiele

Niedersachsen: Kindern unter 14 Jahren darf eine Fischereierlaubnis nur zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung und nur zum Fischen unter Aufsicht geeigneter Personen erteilt werden. Die Behörden halten nach Angaben des Anglerverbands etwa zwei Jahre Vorbereitung für angemessen, also ab etwa 12 Jahren. Verstöße können mit Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.¹¹² Der Verband nennt diese Regel die strengste aller Länder.

Hamburg: Unter 15-Jährige dürfen mit der Handangel ohne Fischereischein angeln, wenn ein volljähriger Fischereischein-Inhaber die Aufsicht führt.¹¹³

Nordrhein-Westfalen: Jugendfischereischein ab 10 Jahren. Kinder unter 10 dürfen nach einem Erlass unter unmittelbarer Aufsicht erwachsener Fischereischein-Inhaber assistieren; Abhaken und Töten bleiben ausgenommen.¹¹⁴

Für alle anderen Länder: Fragt beim Landesfischereiverband oder der Fischereibehörde nach dem aktuellen Stand.

Gefahren am Wasser

- **Ufer:** Steile oder unterspülte Ufer, Steganlagen, glitschige Steine. Kinder bleiben in Sicht- und Rufweite.
- **Wathose:** Läuft sie voll, kann sie unter Wasser ziehen. Kinder angeln vom Ufer, nicht watend im tiefen Wasser.
- **Boot:** Rettungsweste für alle Kinder, auch bei ruhigem Wasser.
- **Haken, Messer, Bleie:** Einweisung, Hakenlöser, Erste-Hilfe-Set mit Pflastern und Desinfektion. Nach dem Angeln Hände waschen.
- **Stromleitungen:** Lange Kohlefaserruten leiten Strom. Unter und nahe Freileitungen nicht angeln – Lebensgefahr.
- **Gewitter:** Ruten sofort einpacken. Ufer und Wasser verlassen.
- **Nachtangeln und Zeltlager:** Einwilligung der Eltern, Lampen, Nachtregeln wie in Kapitel 12.
- **Eis:** Nur auf freigegebenem Eis, nie allein.

22. Feuerwehr

Kinder- und Jugendfeuerwehr

Kinder- und Jugendfeuerwehren sind Teil der Freiwilligen Feuerwehren. Ihre Regeln stehen in den Brandschutzgesetzen der Länder und in den Satzungen der Kommunen. Üblich sind Kinderfeuerwehren ab sechs bis acht Jahren, Jugendfeuerwehren ab etwa zehn Jahren und der Wechsel in den Einsatzdienst ab 16 Jahren.¹¹⁵

¹¹²§ 15 Nds. FischG, zitiert nach: Anglerverband Niedersachsen (AVN), Positionspapier „An die Angeln, fertig, los!“, Stand Juni 2024, mit Verweis auf § 62 Nds. FischG.

¹¹³§ 9 Abs. 2 Hamburgisches Fischerei- und Angelgesetz vom 28.05.2019, zitiert nach AVN, a. a. O.

¹¹⁴Erlass des MUNLV NRW vom 16.03.2010 (III-2-760.14.00.31), zitiert nach AVN, a. a. O.

¹¹⁵J. Zakrzewski (DGUV), Vortrag 09.12.2014: Eintrittsalter „in der Regel ab 10 Jahre, z. T. ab 12 Jahre, z. T. Kinderfeuerwehr ab 6 bzw. 8 Jahre“.

♦ LÄNDERREGEL Feuerwehr – Beispiel Niedersachsen

Kinder- und Jugendfeuerwehren sind Abteilungen nach § 13 NBrandSchG. Die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr soll ab dem vollendeten zehnten Lebensjahr angeboten werden; in die Einsatzabteilung wechseln Mitglieder ab 16 Jahren. Das Aufnahmealter der Kinderfeuerwehr regelt die Satzung der Kommune.¹¹⁶

Versichert sind die Mitglieder über die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen. In anderen Ländern ist die jeweilige Feuerwehr-Unfallkasse oder Unfallkasse des Landes zuständig.

- **Leitung:** Die Jugendfeuerwehr leitet die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart mit eigener Ausbildung. Für die Kinderfeuerwehr gibt es einen eigenen Lehrgang.
- **Versicherung:** Mitglieder von Kinder- und Jugendfeuerwehr sind gesetzlich unfallversichert – über die Feuerwehr-Unfallkasse oder Unfallkasse ihres Landes.
- **Keine Einsätze:** Kinder und Jugendliche unter 16 nehmen nicht am Einsatzdienst teil. Übungen sind altersgerecht und ohne Zeitdruck.
- **Gerätehaus:** Fahrzeughalle, Geräte und Atemschutz sind gefährlich. Klare Zonen, nie unbeaufsichtigt.
- **Fahrten im Feuerwehrfahrzeug:** Nur auf zugelassenen Sitzplätzen mit Gurt, bei kleinen Kindern mit Kindersitz.
- **Wasser und Feuer:** Löschübungen mit Strahlrohr nur in sicheren Rahmen, Abstand, Schutzkleidung. Feuer nur in kontrollierten Übungen.
- **Zeltlager und Wettbewerbe:** Wie Freizeiten (Teil E).

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung weist für Feuerwehren und Hilfsorganisationen auf dieselben Grundpflichten hin: Kinder und Jugendliche vor Schaden bewahren und Dritte schützen.¹¹⁷ Das gilt ebenso für Jugendrotkreuz, THW-Jugend, Johanniter-, Malteser- und Arbeiter-Samariter-Jugend.

23. Weitere Bereiche

Bereich	Besondere Punkte
Musikschule, Chor, Band	Einzelunterricht: Tür mit Sichtfenster oder offen, Schutzkonzept für Nähe. Instrumente und Technik sicher transportieren. Probenfahrten wie Freizeiten.
Pfadfinder, Outdoor, Hike	Hikes ohne Leitung nur mit Einwilligung, Route, Zeitplan und vereinbarten Rückmeldungen. Messer- und Feuerregeln. Wetter prüfen.
Reiten, Bauernhof	Tierhalter haften für Schäden durch ihre Tiere. ¹¹⁸ Helm, feste Schuhe, nur mit fachkundiger Leitung. Hofmaschinen sind tabu.
Klettern, Hochseilgarten	Nur mit ausgebildetem Personal und geprüfter Ausrüstung. Partnercheck vor jedem Start.
Kanu, Segeln, SUP	Rettungsweste, Schwimmfähigkeit, fachkundige Leitung, Gewässer mit Wehren und Schiffsverkehr meiden.

¹¹⁶Erlass des Niedersächsischen Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz zu Kinder- und Jugendfeuerwehren vom 10.10.2025, <https://www.nlbk.niedersachsen.de/download/222554>.

¹¹⁷I. Zakrzewski (DGUV), „Aufsichts-, Fürsorgepflicht und Verantwortlichkeiten für Betreuungspersonen“, Vortrag 09.12.2014.

¹¹⁸§ 833 BGB.

Bereich	Besondere Punkte
Wintersport	Helm, Pistenregeln, Gruppen nach Können, Treffpunkte, Kälteschutz.
Basteln, Werken, Kochen	Werkzeugeinweisung, heiße Flüssigkeiten und Fett nur durch Ältere oder Mitarbeitende, Allergene beachten.
Theater, Bühne, Technik	Höhen, Kabel, Scheinwerfer, Pyrotechnik nur durch Fachleute.
Gaming- oder Filmnacht	Altersfreigaben (USK, FSK), Übernachtungsregeln, Pausen.
Kindergeburtstag, Fahrgemeinschaft, Nachbarschaft	Wer Kinder für eine Unternehmung übernimmt, hat die Aufsicht. Vorher klären: Abholung, Allergien, Schwimmen.
Ehrenamtliche Projekte mit Jugendlichen (z. B. Lebensmittelrettung, Tafel)	Keine gefährlichen Maschinen oder Stoffe, Hygieneeinweisung, feste Ansprechperson, Arbeitszeiten mit Pausen.

24. Offene Angebote: Jugendtreff, Jugendraum, Café

Offene Angebote sind ein Sonderfall. Jugendliche kommen und gehen frei. Eltern übertragen in der Regel keine Aufsicht. Nach einer fachlichen Stellungnahme besteht in offenen Jugendräumen, die ehrenamtlich oder von Jugendlichen selbst geleitet werden, keine Aufsichtspflicht des Trägers. Es gilt die Verkehrssicherungspflicht für Räume und Geräte.¹¹⁹

- Hängt in der Hausordnung aus: „Für die Besucherinnen und Besucher besteht keine Aufsichtspflicht des Trägers.“
- Werbt nicht mit „Betreuung durch qualifiziertes Personal“, wenn ihr keine Aufsicht übernehmen wollt. Sonst dürfen Eltern Aufsicht erwarten.¹²⁰
- Bitten Eltern ausdrücklich um Betreuung ihres Kindes und sagt ihr zu, entsteht Aufsicht. Lehnt ihr ab, entsteht keine.
- Jugendschutzgesetz, Hausrecht, Brandschutz und Notausgänge gelten trotzdem.¹²¹
- Je jünger die Besucher, desto eher braucht es echte Betreuung. Für Kinder unter 14 empfehlen wir Angebote mit Aufsicht.

¹¹⁹Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, „Offene Jugendräume in den Gemeinden“, Arbeitshilfe, Stand 2005, Kap. 4.9.2, unter Berufung auf eine Stellungnahme von RA Stefan Obermeier vom 20.07.2005.

¹²⁰Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, „Offene Jugendräume in den Gemeinden“, Arbeitshilfe, Stand 2005, Kap. 4.9.2.

¹²¹M. Luig (Landesjugendamt Rheinland-Pfalz), „Haftung und Aufsichtspflicht in Einrichtungen der offenen Jugendarbeit“, o. J..

Teil E – Reisen und Freizeiten

Eine Freizeit verdichtet alles: Tag und Nacht, Wasser und Straße, Gesundheit und Gruppendynamik. Gute Vorbereitung ist die beste Aufsicht. Dieses Kapitel geht der Reihe nach vor: planen, anreisen, vor Ort sein, im Ausland unterwegs sein, Notfälle meistern, nachbereiten.

25. Planen

Rechtlicher Rahmen: Seid ihr Reiseveranstalter?

Bietet ihr Unterkunft und Fahrt als Paket an, kann das eine Pauschalreise sein. Dann gelten strenge Regeln: Informationspflichten, Haftung als Veranstalter und Insolvenzabsicherung.¹²² Ausgenommen sind Reisen, die nur gelegentlich, nicht zur Gewinnerzielung und nur einem begrenzten Personenkreis angeboten werden.¹²³

Eine einmalige Gemeindefreizeit für die eigene Jugendgruppe fällt oft unter diese Ausnahme. Wer jedes Jahr mehrere Reisen öffentlich ausschreibt, eher nicht. Klärt das im Zweifel mit eurem Dachverband oder einer Fachstelle für Jugendreisen.

Die Ausschreibung

- Leistungen, Preis, Zeitraum, Ort, Alter, Leitung.
- Teilnahmebedingungen: Anmeldung, Rücktritt, Kosten bei Abbruch.
- Regeln: Alkohol, Rauchen, Handy, Ausgang.
- Hinweis auf mögliche Heimreise auf Kosten der Eltern bei groben Verstößen.
- Datenschutz- und Fotohinweis.

Zeitleiste

Wann	Was
12–9 Monate vorher	Ziel, Unterkunft, Budget, Team, Zuschüsse, Veranstalterfrage klären
9–6 Monate	Ausschreibung, Versicherungen prüfen, Transport buchen, Führungszeugnisse anfordern
6–3 Monate	Anmeldungen, Programm, Unterkunft besichtigen oder genau erfragen, Rollen im Team
3–1 Monate	Elternabend, Gesundheitsbögen, Einwilligungen, Erste-Hilfe-Kurs auffrischen, Teamschulung (Aufsicht, Schutzkonzept)
2 Wochen	Notfallmappe, Teilnehmerliste, Packliste, Wetter, Ausweise prüfen (Ausland)
Abfahrt	Medikamente übernehmen, letzte Infos der Eltern, Zählen, Notfallnummern an Eltern

Das Team

- Betreuungsschlüssel nach Kapitel 4, mindestens zwei Personen, gemischtes Team bei gemischter Gruppe.
- Feste Rollen: Leitung, Stellvertretung, Erste Hilfe, Rettungsschwimmer, Küche, Kasse, Fahrer, Ansprechperson Schutzkonzept.

¹²² §§ 651a ff. BGB, insbesondere § 651r BGB (Insolvenzabsicherung).

¹²³ § 651a Abs. 5 Nr. 1 BGB, <https://dejure.org/gesetze/BGB/651a.html>.

- Vorbereitungstreffen mit Belehrung über Aufsicht und Schutzkonzept. Kurz schriftlich festhalten.
- Ruhezeiten für das Team einplanen. Müde Leiter sehen weniger.

Freistellung von der Arbeit (Sonderurlaub)

Ehrenamtliche Jugendleiterinnen und Jugendleiter können in allen Ländern für Freizeiten und Schulungen von der Arbeit freigestellt werden. Bezahlt wird die Freistellung in den meisten Ländern nicht; einige Länder erstatten Verdienstausschlag oder zahlen eine Pauschale. Den Antrag stellt je nach Land die Person selbst oder der Träger – rechtzeitig vorher.

♦ LÄNDERREGEL Freistellung für Ehrenamtliche in der Jugendarbeit (Stand März 2023)

Die folgende Übersicht stammt von der Fachstelle Jugendreisen beim Deutschen Bundesjugendring.¹²⁴ Prüft Beträge und Fristen vor dem Antrag beim Landesjugendring.

Land	Tage/ Jahr	Bezahlung / Ausgleich	Antrag spätestens
Baden-Württemberg	10	nein	1 Monat vorher (Träger)
Bayern	12	nein	1 Monat vorher (Träger)
Berlin	12	nur nach Tarif- oder Betriebsvereinbarung	schriftlich, mit Trägerbestätigung
Brandenburg	10	nein	6 Wochen vorher
Bremen	12	nein; Erstattung von Sozialversicherungsanteilen an Arbeitgeber möglich	20 Tage vorher (über das Land)
Hamburg	12	nein	4 Wochen vorher
Hessen	12	ja, Erstattung durch das Land (ohne Sozialbeiträge)	6 Tage vorher
Mecklenburg-Vorpommern	5	ja, Erstattung an Arbeitgeber	6 Wochen vorher
Niedersachsen	12	nein	1 Monat vorher
Nordrhein-Westfalen	8	ganz oder teilweise (über Landschaftsverbände)	6 Wochen vorher
Rheinland-Pfalz	12	Ausgleich bis 70 Euro je Tag	4 Wochen vorher (Träger)
Saarland	10	nein	2 Wochen vorher
Sachsen	12	nein	8 Wochen vorher (Träger)

¹²⁴Deutscher Bundesjugendring, Fachstelle Jugendreisen, „Regelungen der Bundesländer zur Freistellung für Ehrenamtliche“, Stand März 2023, <https://jugendreisen.dbjr.de/>. Beträge und Fristen können sich seitdem geändert haben.

Land	Tage/ Jahr	Bezahlung / Ausgleich	Antrag spätestens
Sachsen-Anhalt	12	Pauschale 18 Euro je Tag	6 Wochen vorher (Träger)
Schleswig-Holstein	12	Erstattung Verdienstaufschlag (mit Juleica)	rechtzeitig; Erstattung 2 Wochen vorher beantragen
Thüringen	10	Zuschuss bis 35 Euro je Tag (mit Juleica)	1 Monat vorher

Zuschüsse

Bund, Länder, Kreise und Kommunen fördern Freizeiten, Schulungen und Ausstattung. Die Landesmittel stehen meist im Landesjugendplan oder Kinder- und Jugendplan des Landes. Kreisjugendamt und Kreisjugendring wissen, was es vor Ort gibt. Viele Anträge müssen **vor** der Maßnahme gestellt werden.

♦ LÄNDERREGEL Förderung und Ferien

Förderrichtlinien, Tagessätze und Fristen sind in jedem Land und Kreis anders. Auch die Schulferien unterscheiden sich – bei Freizeiten mit Teilnehmenden aus mehreren Ländern früh abgleichen.

Versicherungen

- ☐ Haftpflicht des Trägers – schließt sie Ehrenamtliche, Mietsachen und Auslandsaufenthalte ein?
- ☐ Unfallversicherung für Teilnehmende und Team?
- ☐ Auslandskrankenversicherung (bei Reisen ins Ausland für alle)?
- ☐ Reiserücktritt, Gepäck, Kfz-Kasko für Dienstfahrten?
- ☐ Schäden an der Unterkunft (Mietsachschäden) – häufig ausgeschlossen, gesondert klären.¹²⁵

26. Anreisen

Verkehrsmittel	Worauf ihr achtet
Reisebus	Seriöses Unternehmen, Gurte anlegen lassen, Pausen sind Sache des Fahrers, Zählen bei jedem Aus- und Einsteigen.
Bahn	Gruppenreservierung, feste Wagen, Kleingruppen mit je einer Leitung, Zettel mit Notfallnummer bei jedem Kind, Umstiege vorher durchgehen.
Kleinbus, Pkw	Kapitel 11: Kindersitze, Führerscheinklasse, Ladungssicherung, Pausen alle zwei Stunden.
Fahrrad	Kapitel 11: Rad-Check, Leitung vorn und hinten, Gepäck im Begleitfahrzeug.
Flugzeug	Ausweise, Gepäckregeln, Flüssigkeiten, Medikamente im Handgepäck, Sitzplätze gemeinsam.

¹²⁵ „Aufsichtspflicht für Gruppenleiter“, Karl-Leisner-Jugend, S. 15.

Zählen ist Liebe in Zahlen

Zählt bei jedem Ortswechsel: beim Einsteigen, beim Aussteigen, nach jeder Pause, vor der Abfahrt. Gebt Kindern feste Partner (Buddy-System). Ein Kind vermisst den Partner schneller als eine Liste.

27. Vor Ort

Ankunft

- ☐ Rundgang durch Haus und Gelände – vor den Kindern.
- ☐ Notausgänge, Feuerlöscher, Verbandkasten, Sammelplatz.
- ☐ Gefahren beseitigen oder absperren: Fenster, Treppen, Teich, Maschinen, Straße.
- ☐ Lokale Nummern: Arzt, Klinik, Apotheke, Herbergseltern, Taxi.
- ☐ Zimmerverteilung nach Konzept, Leiterzimmer bekannt machen.
- ☐ Allgemeine Belehrung mit Hausregeln – kurz, freundlich, mit Nachdruck.¹²⁶

Alltag auf der Freizeit

- Tagesplan mit festen Treffpunkten und Uhrzeiten.
- Ab- und Anmelden bei der Leitung, wenn jemand den Platz verlässt.
- Ausgang in Kleingruppen nur mit Einwilligung der Eltern, mindestens zu dritt, mit Uhr, Telefon und Treffpunkt.¹²⁷
- Belehrungen portionieren: Baden vor dem Baden, Wald vor dem Wald, Stadt vor der Stadt.
- Geländespiele: Grenzen, Posten, Signal, Gruppen ab drei Kindern. Ist ein Kind dabei, das das Gelände nicht ohne Leitung verlassen darf, bleibt eine Leitung bei dessen Gruppe.¹²⁸
- Täglicher Teamcheck am Abend: Wie geht es allen? Gab es Vorfälle? Wer braucht Aufmerksamkeit?

Häufige Situationen

Situation	Gute Reaktion
Heimweh	Zuwenden, Alltag strukturieren, Eltern nur nach Absprache anrufen lassen. Bei starkem Leiden mit Eltern beraten.
Diebstahl	Erst prüfen, ob etwas nur verloren ist. Dann pädagogisch klären, nicht bloßstellen. Hinweise ernst nehmen. ¹²⁹
Streit, Mobbing	Früh eingreifen, getrennt sprechen, Regeln für alle.
Pärchen in der Gruppe	Altersgerechte Regeln, Schlafräume getrennt, keine Gelegenheit verschaffen (§ 180 StGB), Würde wahren.
Alkohol aufgetaucht	Einziehen, Gespräch, Eltern informieren, bei Vergiftungszeichen 112.
Kind verweigert Teilnahme	Gründe erfragen, Alternative mit Aufsicht anbieten. Niemand bleibt allein im Haus.

¹²⁶GruppenleiterLeitfaden.de, „Wichtige Belehrungen“, S. 1–2.

¹²⁷Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Muster-Einverständniserklärung, Anhang 5.5.

¹²⁸GruppenleiterLeitfaden.de, „Wichtige Belehrungen“, S. 4.

¹²⁹„Aufsichtspflicht für Gruppenleiter“, Karl-Leisner-Jugend, S. 10.

28. Ins Ausland

- ☐ **Ausweis:** Jedes Kind braucht ein eigenes gültiges Dokument (Personalausweis oder Reisepass). Kinderreisepässe werden seit dem 1. Januar 2024 nicht mehr ausgestellt.
- ☐ **Einverständniserklärung** beider Sorgeberechtigten, möglichst auch auf Englisch oder in der Landessprache. Manche Länder verlangen sie bei der Einreise.
- ☐ **Kopien** aller Ausweise und Versichertenkarten in der Notfallmappe.
- ☐ **Gesundheit:** Europäische Krankenversicherungskarte und Auslandsrankenversicherung. Impfempfehlungen prüfen.
- ☐ **Medikamente:** Betäubungsmittel (z. B. manche ADHS-Medikamente) brauchen für Schengen-Staaten eine Bescheinigung, für andere Länder oft weitere Unterlagen.
- ☐ **Sicherheit:** Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amts lesen; die Krisenvorsorgeliste „Elefant“ nutzen.
- ☐ **Notruf:** 112 gilt in der ganzen EU.
- ☐ **Recht vor Ort:** Jugendschutz, Alkohol, Helmpflichten, Badeflaggen und Verkehrsregeln können anders sein. Es gilt jeweils die strengere Regel.
- ☐ **Kommunikation:** Roaming, Notfall-Telefonkette mit der Heimat, Adresse der Botschaft.

Die Angaben zu Ausweisen und Einreise ändern sich. Prüft sie vor jeder Reise beim Auswärtigen Amt und der zuständigen Botschaft.¹³⁰

29. Wenn etwas passiert

Unfall

1. Ruhe bewahren. Unfallstelle sichern. Eigene Sicherheit beachten.
2. Erste Hilfe leisten. Notruf 112 – lieber einmal zu früh als zu spät.
3. Die übrige Gruppe einer anderen Leitung übergeben.
4. Ein Erwachsener begleitet das Kind ins Krankenhaus, mit Gesundheitsbogen und Versichertenkarte.
5. Eltern informieren – sachlich, schnell, mit Rückrufnummer.
6. Träger informieren.
7. Aufschreiben: was, wann, wo, wer war dabei, was wurde getan. Zeugen notieren.
8. Keine Schuldanerkennnisse abgeben. Keine Auskünfte an Presse – das macht der Träger.

Kind vermisst

1. Sofort handeln, nicht abwarten.
2. Wer hat das Kind zuletzt gesehen – wann, wo, mit wem?
3. Gruppe sammeln und durchzählen, Gruppe beaufsichtigen lassen.
4. Naheliegende Orte absuchen: Zimmer, Toiletten, Lieblingsplätze – und Gefahrenstellen wie Wasser.
5. Nach kurzer erfolgloser Suche Polizei rufen (110). Bei kleinen Kindern, am Wasser oder bei Dunkelheit sofort.
6. Eltern und Träger informieren.

Weitere Notfälle

- **Verdacht auf Missbrauch oder Gewalt:** Kapitel 14.
- **Ansteckende Krankheit:** Gesundheitsamt fragen, betroffene Kinder trennen, Eltern informieren.

¹³⁰Auswärtiges Amt, Reise- und Sicherheitshinweise, <https://www.auswaertiges-amt.de>; Bundespolizei, Hinweise zu Reisen mit Minderjährigen.

- **Schwere Krise eines Kindes:** nicht allein lassen, Eltern, ärztliche Hilfe, bei Gefahr 112.
- **Vorzeitige Heimreise:** Kapitel 7.
- **Krisenfall (schwerer Unfall, Todesfall):** Krisenplan des Trägers, Notfallseelsorge über die Leitstelle.

30. Nach der Freizeit

- ☐ Jedes Kind persönlich an Eltern oder Abholberechtigte übergeben.
- ☐ Medikamente und Fundsachen zurückgeben.
- ☐ Gesundheitsbögen und sensible Daten vernichten bzw. löschen.
- ☐ Vorfälle nachbereiten, Unfallmeldungen abschließen.
- ☐ Team-Auswertung: Was lief gut? Was ändern wir?
- ☐ Abrechnung, Zuschussanträge, Fotos nur mit Einwilligung veröffentlichen.

Teil F – Werkzeuge

Die Checklisten sind zum Kopieren gedacht. Streicht, was nicht passt, und ergänzt, was euch fehlt.

31. Dokumentieren: Aktionen und Vorfälle

Wer seine Aufsicht erfüllt, muss das im Streitfall auch zeigen können. Schadet ein Kind einem Dritten, liegt die Beweislast bei der Aufsichtsperson.¹³¹ Gute Notizen schützen also euch – und sie helfen, aus Fehlern zu lernen. Dokumentation heißt nicht Bürokratie. Ein Blatt pro Aktion und ein Blatt pro Vorfall reichen meist.

Was ihr dokumentiert

Was	Wann	Wozu
Aktionsplan mit Gefahrenblick	vor jeder größeren Aktion	zeigt Vorbereitung und Abwägung
Teilnehmerliste und Anwesenheit	jede Gruppenstunde, jeder Ausflug	wer war da, wer wurde wann übergeben
Belehrungsprotokoll	bei Belehrungen zu Wasser, Feuer, Straße, Haus	beweist, dass und worüber belehrt wurde
Medikamentenblatt	bei jeder Gabe	wer hat was wann gegeben
Unfall- und Vorfallprotokoll	nach jedem Unfall, jeder Verletzung, jedem ernststen Vorfall	Grundlage für Versicherung, Eltern, Träger
Beobachtungsnotiz Kinderschutz	bei Anhaltspunkten (Kapitel 15) oder Anvertrauen (Kapitel 14)	sachliche Grundlage für Fachberatung
Team-Absprachen	Vorbereitungstreffen, tägliche Teamrunde	wer war wofür zuständig

So schreibt ihr gut

- **Zeitnah:** noch am selben Tag. Erinnerungen verblassen schnell.
- **Sachlich:** Was habe ich gesehen, gehört, getan? Fakten und Deutungen trennen.
- **Wörtlich:** Aussagen von Kindern in ihren eigenen Worten, in Anführungszeichen.
- **Vollständig:** Datum, Uhrzeit, Ort, beteiligte Personen, Zeugen, Name und Unterschrift der schreibenden Person.
- **Unverändert:** Nachträge mit Datum ergänzen, nichts überschreiben.

Beispiel: gut und schlecht

Schlecht: „Ben war wieder aggressiv und hat Leon verletzt.“

Gut: „14.07., 15.40 Uhr, Fußballplatz: Ben (11) stieß Leon (10) mit beiden Händen. Leon fiel auf den linken Arm und weinte. Kühlung durch A. Meyer. Eltern von Leon um 15.55 Uhr telefonisch informiert. Zeugin: M. Schulz.“

¹³¹§ 832 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Aufbewahren und Datenschutz

Dokumentationen enthalten personenbezogene, oft auch Gesundheitsdaten. Sie gehören verschlossen oder geschützt gespeichert und nur in die Hände derer, die sie brauchen. Der Grundsatz der Speicherbegrenzung gilt.¹³²

- **Alltagslisten** (Anwesenheit, Gesundheitsbögen ohne Vorfall): nach der Aktion löschen oder vernichten, sobald sie nicht mehr gebraucht werden.
- **Unfälle mit Verletzungen:** länger aufbewahren. Ansprüche verjähren regelmäßig drei Jahre ab Kenntnis, bei Körperverletzung höchstens nach 30 Jahren.¹³³
- **Kinderschutz und sexualisierte Gewalt:** besonders lange und besonders geschützt. Bei Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung ist die Verjährung bis zum 21. Geburtstag gehemmt.¹³⁴
- Legt die Fristen schriftlich mit eurem Träger fest. Im Zweifel fragt den Datenschutzbeauftragten des Trägers oder Verbands.

¹³²Art. 5 Abs. 1 Buchst. e, Art. 9 DSGVO.

¹³³§§ 195, 199 Abs. 1 und 2 BGB.

¹³⁴§ 208 BGB.

Vorlage 1: Aktionsplan mit Gefahrenblick

Feld	Eintrag
Aktion, Datum, Ort	
Verantwortliche Leitung · weitere Mitarbeitende	
Teilnehmende (Zahl, Alter)	
Besondere Gefahren (Wasser, Straße, Feuer, Höhe, Werkzeug, Wetter)	
Maßnahmen dagegen	
Nötige Einwilligungen der Eltern – liegen vor?	☐ ja ☐ nein ☐ nicht nötig
Erste Hilfe / Rettungsschwimmer im Team	
Plan B (Regen, Ausfall, Unfall)	
Unterschrift Leitung	

Vorlage 2: Belehrungsprotokoll

Feld	Eintrag
Datum, Uhrzeit, Ort	
Thema (z. B. Baden, Haus, Wald, Straße)	
Wichtigste Regeln	
Wer hat belehrt?	
Wer war dabei? (Liste oder Verweis)	
Verständnis geprüft? Wie?	
Unterschrift	

Vorlage 3: Unfall- und Vorfallprotokoll

Feld	Eintrag
Datum, Uhrzeit, genauer Ort	
Betroffene Person(en), Alter	
Was ist passiert? (nur Fakten, Reihenfolge)	
Verletzungen / Schäden	
Wer hat beaufsichtigt? Welche Regeln galten?	
Erste Hilfe / Maßnahmen, durch wen	
Arzt / Rettungsdienst? Wann, wohin?	
Eltern informiert – wann, durch wen?	
Träger informiert – wann?	
Zeugen (Name, Kontakt)	
Versicherung gemeldet?	☐ ja ☐ nein
Name, Datum, Unterschrift	

Vorlage 4: Beobachtungsnotiz Kinderschutz (vertraulich)

Feld	Eintrag
Datum, Uhrzeit, Ort	
Kind (Name, Alter)	
Was habe ich gesehen oder gehört? (wörtlich, ohne Deutung)	
Wie kam es zu dem Gespräch? Wer war dabei?	
Was habe ich gesagt oder getan?	
An wen weitergegeben – wann?	
Name, Unterschrift	

Die Beobachtungsnotiz geht nur an die Ansprechperson des Trägers. Sie gehört nicht in Gruppenchats, nicht an andere Eltern und nicht in allgemeine Ordner.

32. Gedankenstütze: Was kann hier passieren?

Vor jeder Aktion lohnt sich eine kurze Ruhe. Gute Leitende gehen die Aktion in Gedanken durch.¹³⁵ Diese Fragen helfen:

Blick auf ...	Fragen
die Aktion	Welche Gefahren gibt es sicher? Welche können überraschend dazukommen? Welche kann ich vermeiden, welche verringern?
den Ort	Kenne ich ihn? Wasser, Straße, Höhe, Strom, Tiere, Maschinen? Wo ist der nächste Arzt? Habe ich Empfang?
die Gruppe	Wer braucht besondere Aufmerksamkeit? Wer hat sich schlecht im Griff? Wer schätzt Gefahren falsch ein? Wer hat Einschränkungen?
das Team	Sind wir genug? Ist jede Aufgabe verteilt? Wer ist erste Hilfe, wer Rettungsschwimmer? Sind wir ausgeruht?
den Plan B	Was tun wir bei Regen, Gewitter, Hitze, Ausfall eines Mitarbeiters, Unfall?
die Eltern	Wissen sie Bescheid? Haben sie für Besonderes (Baden, Übernachtung, Ausgang) eingewilligt?

¹³⁵ „Aufsichtspflicht für Gruppenleiter“, Karl-Leisner-Jugend, S. 4–5.

33. Checklisten

Vor jeder Gruppenstunde

- ☐ Mindestens zwei Mitarbeitende da? Wer ist verantwortlich?
- ☐ Teilnehmerliste und Notfallnummern greifbar?
- ☐ Räume und Gelände kurz geprüft?
- ☐ Programm auf Gefahren geprüft, Belehrung vorbereitet?
- ☐ Ende und Abholung klar?

Ausflug oder Tagesaktion

- ☐ Elterninfo mit Ziel, Zeiten, Kosten, Ausrüstung, Notfallnummer.
- ☐ Schriftliche Einwilligung bei Baden, Fahrten, Kleingruppen ohne Leitung.
- ☐ Teilnehmerliste mit Telefonnummern der Eltern, Gesundheitsangaben.
- ☐ Transport geklärt: Kindersitze, Führerschein, Versicherung.
- ☐ Erste-Hilfe-Set, Wasser, Sonnenschutz, Regenplan.
- ☐ Treffpunkte und Sammelzeichen festgelegt.
- ☐ Zählen bei jedem Ortswechsel.

Inhalt eines guten Anmeldebogens

- ☐ Name, Geburtsdatum, Anschrift; Erreichbarkeit der Sorgeberechtigten während der Aktion.
- ☐ Weitere Notfallkontakte; wer darf abholen; darf das Kind allein heimgehen?
- ☐ Schwimmen: darf nicht ins Wasser / Nichtschwimmer / Schwimmer (mit Abzeichen).
- ☐ Erlaubnis für Ausgang in Kleingruppen ohne Leitung.
- ☐ Allergien, Unverträglichkeiten, Ernährung (vegetarisch, religiöse Gründe).
- ☐ Krankheiten, Medikamente mit Dosierung, Notfallplan.
- ☐ Besonderheiten (Ängste, Unterstützungsbedarf, Bettnässen – vertraulich).
- ☐ Tetanusschutz; Krankenversicherung; Einverständnis zu ärztlicher Notfallbehandlung, wenn Eltern nicht erreichbar sind.
- ☐ Einverständnis zum Entfernen von Zecken.
- ☐ Fotoeinnahme (getrennt nach intern und öffentlich).
- ☐ Kenntnisnahme der Regeln und der möglichen Heimreise auf Kosten der Eltern.
- ☐ Datenschutzhinweis; Unterschrift aller Sorgeberechtigten.¹³⁶

Notfallmappe

- ☐ Teilnehmerliste mit allen Notfallnummern.
- ☐ Gesundheitsbögen, Kopien von Versichertenkarten und Ausweisen.
- ☐ Medikamentenplan und Dokumentationsblatt.
- ☐ Adressen und Telefonnummern: Unterkunft, Arzt, Klinik, Apotheke, Giftnotruf.
- ☐ Versicherungsunterlagen des Trägers, Unfallmeldebogen.
- ☐ Notfallablauf (Kapitel 29) und Kontakt der Ansprechperson Kinderschutz.
- ☐ Bargeld für Taxi oder Apotheke.

Baden

- ☐ Badeerlaubnis aller Kinder liegt vor.

¹³⁶Vgl. die Muster in: Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, „Offene Jugendräume in den Gemeinden“, Anhang 5.5; „Aufsichtspflicht für Gruppenleiter“, Karl-Leisner-Jugend, S. 3.

- ☐ Badestelle erlaubt und bekannt; Gefahren geprüft.
- ☐ Bei Badeaufsicht angemeldet (Schwimmbad).
- ☐ Rettungsfähige Person dabei oder Grenzen eng gezogen.
- ☐ Baderegeln erklärt und abgefragt.
- ☐ Aufsicht außerhalb des Wassers eingeteilt; Nichtschwimmer mit Beckenrandaufsicht.
- ☐ Zählen alle 10 bis 15 Minuten; Sammelzeichen bekannt.

Radtour

- ☐ Strecke abgefahren, Pausen geplant.
- ☐ Alle Räder geprüft: Bremsen, Licht, Reifen.
- ☐ Helme, Warnwesten, Flickzeug, Erste Hilfe.
- ☐ Leitung vorn und hinten, Handzeichen vereinbart.
- ☐ Kleine Gruppen statt langer Kolonne.

Unterkunft-Rundgang

- ☐ Fluchtwege, Notausgänge, Feuerlöscher, Rauchmelder.
- ☐ Fenster und Balkone in oberen Etagen.
- ☐ Treppen, schwere Türen, Glas.
- ☐ Teich, Pool, Bach, Straße am Gelände.
- ☐ Maschinen, Geräteschuppen, Küche – abgeschlossen?
- ☐ Sanitärräume getrennt oder mit Zeitplan.

Teilnehmende mit Behinderung – Infobogen

- ☐ Kommunikation, Signale, Hilfsmittel.
- ☐ Hilfebedarf bei Essen, Pflege, Toilette, Mobilität, Nacht.
- ☐ Medikamente und Notfallplan mit Einweisung.
- ☐ Auslöser für Stress und was hilft.
- ☐ Weglaufgefahr, Foto, Erkennungsmerkmale.
- ☐ Barrierefreiheit von Unterkunft und Programm.
- ☐ Assistenz oder 1-zu-1-Begleitung nötig?

Auslandsreise zusätzlich

- ☐ Gültige Ausweise, Einverständniserklärungen, Kopien.
- ☐ Auslandskrankenversicherung, Europäische Krankenversicherungskarte.
- ☐ Bescheinigungen für Betäubungsmittel.
- ☐ Hinweise des Auswärtigen Amts gelesen, Elefant-Eintrag.
- ☐ Regeln vor Ort (Jugendschutz, Verkehr, Baden) geklärt.

Nach einem Vorfall

- ☐ Wer, was, wann, wo, wer war Zeuge – aufgeschrieben.
- ☐ Eltern und Träger informiert.
- ☐ Unfallmeldung an die Versicherung.
- ☐ Team nachbesprochen, Hilfe für belastete Mitarbeitende angeboten.

34. Häufige Irrtümer

Irrtum	Richtig ist
„Im Freibad passt der Bademeister auf.“	Das Bad sichert alle Gäste. Die Aufsicht über eure Gruppe bleibt bei euch.
„Ohne Unterschrift habe ich keine Aufsicht.“	Aufsicht entsteht formlos, sobald Eltern ihr Kind schicken.
„Unter 16 darf man keine Aufsicht führen.“	Ein gesetzliches Mindestalter gibt es nicht. Es kommt auf Eignung an – Minderjährige nie allein.
„Ein Haftungsausschluss in der Anmeldung schützt uns.“	Er ändert nichts an euren Pflichten. Vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen lassen sich ohnehin nicht wegschreiben.
„Wenn die Eltern es erlauben, dürfen 15-Jährige rauchen oder Bier trinken.“	Nein. Auf Freizeiten gilt das Jugendschutzgesetz; Eltern können es nicht aufheben.
„Passiert etwas, bin ich immer dran.“	Haftung setzt eine schuldhaftige Pflichtverletzung voraus. Unfälle passieren auch bei guter Aufsicht.
„Wer nichts tut, kann nichts falsch machen.“	Gerade Wegschauen kann strafbar sein – durch Unterlassen.
„Mit 24 Stunden Aufsicht muss ich nachts wach bleiben.“	Die Aufsicht gilt rund um die Uhr, aber nicht als Dauerbeobachtung. Ihr müsst erreichbar sein; Rundgänge nach Lage. ¹³⁷
„Rettungsschwimmer ist Pflicht für jede Gemeindegruppe.“	Für Lehrkräfte ja, für Gemeindegruppen nicht. Ohne Rettungsfähigkeit zieht ihr die Grenzen eng.
„Offene Jugendtreffs haben immer Aufsichtspflicht.“	In der Regel nicht – wenn ihr keine Betreuung zusagt. Verkehrssicherung und Jugendschutz gelten aber.

35. Länderübersicht

Die meisten Regeln dieses Readers sind Bundesrecht und gelten überall gleich: Haftung und Aufsicht (BGB), Strafrecht (StGB), Kinder- und Jugendhilfe einschließlich Kinderschutz und Führungszeugnis (SGB VIII), Jugendschutz (JuSchG), Straßenverkehr (StVO), Infektionsschutz (IfSG), Datenschutz (DSGVO) und gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII). Die folgenden Themen regeln die Länder – oder kirchliche und sportliche Landesverbände – selbst.

Thema	Wer regelt	Wo im Reader	Wo nachfragen
Juleica-Ausbildung	Land, Landesjugendring	Kap. 3	Landesjugendring, Jugendamt, juleica.de
Freistellung von der Arbeit	Landesgesetze	Kap. 25	Landesjugendring, DBJR-Fachstelle Jugendreisen
Ehrenamts-Sammelversicherung	Land	Kap. 6	Ehrenamts-Portal des Landes

¹³⁷Horn, „Aufgepasst!“, S. 48.

Thema	Wer regelt	Wo im Reader	Wo nachfragen
Rettungsfähigkeit von Lehrkräften	Schulrecht der Länder	Kap. 10	Kultusministerium (als Maßstab)
Feuer im und am Wald	Landeswaldgesetze, Landkreise	Kap. 18	Forstamt, Landkreis
Kinderschutzgesetze der Länder	teilweise Landesgesetze	Kap. 15	Jugendamt
Kirchliche Gewaltschutzregeln	Landeskirchen, Bistümer	Kap. 19	Kirchenkreis, Dekanat, Bistum
Sportversicherung	Landessportbünde	Kap. 20	Verein, Landessportbund
Angeln mit Kindern	Landesfischereigesetze	Kap. 21	Fischereibehörde, Landesverband
Kinder- und Jugendfeuerwehr	Brandschutzgesetze, Satzungen	Kap. 22	Kreisjugendfeuerwehr, Feuerwehr-Unfallkasse
Zuschüsse, Landesjugendplan	Land, Kreis, Kommune	Kap. 25	Kreisjugendamt, Kreisjugendring
Giftnotruf	Länder benennen ein Zentrum	Kap. 36	Tabelle in Kap. 36

36. Die wichtigsten Nummern

Wofür	Nummer
Rettungsdienst, Feuerwehr (auch EU-weit)	112
Polizei	110
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117
Giftnotruf (je nach Land, siehe unten)	Vorwahl des Zentrums + 19240
Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch	0800 22 55 530
Anlaufstelle.help (evangelische Kirche und Diakonie)	0800 5040 112
Nummer gegen Kummer (Kinder und Jugendliche)	116 111
Elterntelefon	0800 111 0 550
TelefonSeelsorge	0800 111 0 111 · 0800 111 0 222 · 116 123

Wofür	Nummer
Kinderschutz-Fachberatung, Notdienst	Jugendamt des Kreises oder der kreisfreien Stadt; nachts Kinder- und Jugendnotdienst oder Polizei

♦ LÄNDERREGEL Giftnotruf nach Bundesland

Die Länder haben die Giftinformationszentren gemeinsam festgelegt. Ihr könnt jedes Zentrum anrufen; schneller ist das eigene.¹³⁸

Zentrum	Zuständig für	Notruf
GIZ-Nord, Göttingen	Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein	0551 19240
Giftnotruf der Charité, Berlin	Berlin, Brandenburg	030 19240
Informationszentrale gegen Vergiftungen, Bonn	Nordrhein-Westfalen	0228 19240
Gemeinsames Giftinformationszentrum, Erfurt	Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	0361 730730
Giftinformationszentrum Mainz	Rheinland-Pfalz, Hessen, Saarland	06131 19240
Vergiftungs-Informations-Zentrale Freiburg	Baden-Württemberg	0761 19240
Giftnotruf München	Bayern	089 19240

Alle Nummern wurden im Oktober 2026 auf den Seiten der Anbieter geprüft.¹³⁹

37. Quellen und Weiterlesen

Grundlage

- M. Boeddinghaus: Memo „Aufsichtspflicht“, OGV (sinngemäß eingearbeitet in Kapitel 3, 5 und 10).

Gesetze (aktuelle Fassung, z. B. unter [dejure.org](https://www.dejure.org))

- BGB: §§ 2, 31a, 31b, 651a ff., 823, 827–829, 831–833, 1626, 1631, 1631b, 1814 ff., 1831.
- StGB: §§ 13, 171, 174, 176, 180, 184h, 201a, 222, 229, 323c.
- SGB VII § 2; SGB VIII §§ 8b, 72a; SGB IX §§ 78, 113; Jugendschutzgesetz §§ 5, 9, 10, 11; IfSG §§ 33, 34, 43; StVO §§ 2, 21, 27; PBefG § 1; TierSchG § 4.
- Länderrecht (Beispiele): Niedersachsen – NBrandSchG § 13, Nds. FischG §§ 15, 62, NWaldLG § 35, Juleica-Runderlass 05.03.2010; Hamburg – Fischerei- und Angelgesetz § 9;

¹³⁸Bundesinstitut für Risikobewertung, Verzeichnis der Giftinformationszentren (Stand 05.09.2024), <https://www.bfr.bund.de>; Pharmazeutische Zeitung, Service Giftinfo.

¹³⁹GIZ-Nord, <https://www.giz-nord.de>; Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch, <https://www.hilfe-portal-missbrauch.de>; Anlaufstelle.help, <https://www.anlaufstelle.help>; Nummer gegen Kummer, <https://www.nummergegenkummer.de>; TelefonSeelsorge, <https://www.telefonseelsorge.de> (abgerufen 13.10.2026).

Sachsen – SächsWaldG § 15; Freistellungsgesetze aller Länder (Übersicht DBJR, Stand 03/2023).

- Weitere Bundesgesetze: BGB §§ 195, 199, 208, 1666; SGB VIII § 8a; KKG § 4; DSGVO Art. 5.
- UN-Behindertenrechtskonvention Art. 30; DSGVO Art. 6, 8, 9; Kunsturhebergesetz § 22.

Arbeitshilfen

- A. Frick: Aufsichtspflicht. TEC Heft 4/2002.
- T. Weirich: Da kann man leicht baden gehen – Aufsichtspflicht rund ums Wasser. TEC Heft 02/2010.
- S. Horn (VCP Württemberg): Aufgepasst! Aufsichtspflicht in der Jungschararbeit.
- Karl-Leisner-Jugend: Aufsichtspflicht für Gruppenleiter (mit teils überholtem Rechtsstand).
- CVJM-Arbeitshilfe: Aufsichtspflicht – mit einem Fuß im Knast?
- GruppenleiterLeitfaden.de: Wichtige Belehrungen.
- M. Luig (Landesjugendamt Rheinland-Pfalz): Haftung und Aufsichtspflicht in der offenen Jugendarbeit.
- Kreisverwaltung Mayen-Koblenz: Offene Jugendräume in den Gemeinden (2005).
- Jota-Rechtsanwälte: Aufsichtspflicht – Urteile (2013).
- NLBK Niedersachsen: Erlass Kinder- und Jugendfeuerwehren vom 10.10.2025.
- Anglervverband Niedersachsen: Positionspapier Kinder und Angeln (2024).
- DLRG: Baderegeln; Statistik Ertrinken 2025.
- Freiwilligenserver Niedersachsen: Versichert im Ehrenamt.
- Landesjugendring Niedersachsen: Juleica.
- Kein Raum für Missbrauch: Schutzkonzepte (<https://kein-raum-fuer-missbrauch.de>).
- Deutscher Bundesjugendring, Fachstelle Jugendreisen: Regelungen der Bundesländer zur Freistellung für Ehrenamtliche (Stand März 2023).
- BMAS: Zu Ihrer Sicherheit – Unfallversichert bei ehrenamtlicher Tätigkeit (A 327).
- Bundesinstitut für Risikobewertung: Verzeichnis der Giftinformationszentren (2024).
- Juleica-Richtlinien und -Standards der Länder (u. a. Bremen 2018, Bayern 2023, Niedersachsen 2010).

Klassiker zum Vertiefen (älterer Rechtsstand)

- Udo Sahlinger: Aufsichtspflicht und Haftung in der Kinder- und Jugendarbeit. Votum.
- Wolfgang Wilka: Recht gut informiert sein. Antworten auf Rechtsfragen in der Jugend- und Gemeindearbeit. EJW.

Hinweis zum Rechtsstand

Stand dieses Readers: Oktober 2026. Länderangaben stammen teils aus Übersichten früherer Jahre (z. B. Freistellung: März 2023) und sind entsprechend gekennzeichnet. Offen sind insbesondere die Abschaffung des „begleiteten Trinkens“ ab 14 (Kabinettsbeschluss 12.08.2026) und mögliche Änderungen des niedersächsischen Fischereigesetzes. Ältere Arbeitshilfen enthalten überholte Angaben – zum Beispiel zum Rauchen (heute unter 18 verboten), zum „Züchtigungsrecht“ (seit 2000 abgeschafft) und zu Paragrafen des Sexualstrafrechts (seit 2021 neu gefasst). Im Zweifel gilt der aktuelle Gesetzestext.